

# Auszug aus der Niederschrift

## über die öffentlichen Verhandlungen des Gemeinderates

am Montag, 26. November 2012

### Tagesordnung

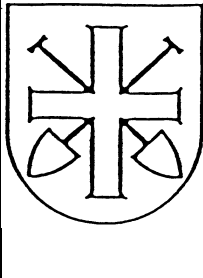
1. Bürgerfragestunde
2. Genehmigung der Niederschriften über die öffentlichen Verhandlungen des Gemeinderates vom 05.11.2012, 09.11.2012 und 10.11.2012
3. Vorstellung der Unfall- und Kriminalstatistik 2011/2012
4. Sanierung und Erweiterung Kindergarten Arche Noah  
Auftragsvergabe der Gewerke Fenster- und Sonnenschutzarbeiten, Zimmerer- und Dachdeckerarbeiten (Bestandsgebäude) sowie Gerüstarbeiten
5. Landessanierungsprogramm (LSP) Ortsmitte Neudorf  
Beschluss über die Erhebung von Ausgleichsbeiträgen nach § 155 Abs. 3 BauGB
6. Landessanierungsprogramm (LSP) Ortsmitte Neudorf  
Beschluss über die Aufhebung der Sanierungssatzung "Ortsmitte Neudorf"
7. Umgestaltung Bismarckstraße / K 3533  
Beschluss Konzept
8. Eigenbetrieb Ver- und Entsorgung  
Wirtschaftsplan 2013  
**Der Tagesordnungspunkt wurde von der Tagesordnung abgesetzt.**
9. Wassergebührenkalkulation 2013
10. Wasserversorgungs-Änderungssatzung 2013
11. Abwassergebührenkalkulation 2013
12. Abwasser-Änderungssatzung 2013

13. Spenden und Sponsoring an die Gemeinde Graben-Neudorf
14. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nicht öffentlicher Sitzung
15. Verschiedenes
16. Wünsche, Anregungen, Anträge und Beschwerden

Die näheren Erläuterungen ergeben sich aus den folgenden Sitzungsvorlagen.

Der Bürgermeister stellte vor Eintritt in die Tagesordnung fest, dass der Tagesordnungspunkt 8 „Eigenbetrieb Ver- und Entsorgung / Wirtschaftsplan 2013“ abgesetzt wird, da die hierzu übersandten Anlagen nicht vollständig sind.

Des Weiteren wies der Bürgermeister auf einen Wunsch der Eltern, deren Kinder während der Bauphase des Kindergartens „Arche Noah“ im ehemaligen Kindergarten Regenbogen in der Moltkestraße betreut wurden und nunmehr wegen des Schimmelbefalls der dortigen Räume in das Jugendzentrum umziehen sollen, hin, das Kindergartenentgelt zu reduzieren. Diese Thematik soll unter Tagesordnungspunkt 15 „Verschiedenes“ besprochen werden.

	<b>S</b> itzungsvorlage Gemeinderat öffentlich	<b>26.11.2012</b> GR - 12/19 022.31-bk N 1.
-----------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------	------------------------------------------------------

Titel; Thema **Bürgerfragestunde**

#### **a) Bürgerfragestunde**

Ein Bürger stellte fest, dass nach seiner Auffassung der Begriff „Bürgerfragestunde“ antiquiert sei und regte an, diesen Tagesordnungspunkt „Fragen und Anregungen der Einwohner“ zu nennen.

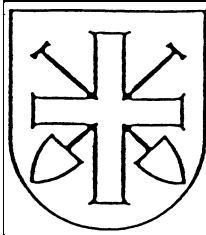
#### **b) Widerrechtliches Parken auf Radwegen**

Auf Hinweis eines Bürgers, wonach Fahrzeuge im Bereich der Hertzstraße auf Radwegen parken, teilte der Bürgermeister mit, dass eine entsprechende Mitteilung an den Polizeiposten erfolgt.

#### **c) Grabener Frühjahrs- und Spätjahrsmarkt**

Ein Bürger wies darauf hin, dass der letzte Artikel über die Grabener Märkte im Jahresrückblick 1996 veröffentlicht wurde und regte an, die Öffentlichkeitsarbeit bzgl. der Märkte zu intensivieren, um hierdurch ggf. einen größeren Besucherzuspruch zu erhalten.

Der Bürgermeister verwies in diesem Zusammenhang auf die zahlreichen Versuche, die Attraktivität der Märkte zu erhöhen und wies auf ein am 04.12.2012 stattfindendes Gespräch mit Vereinsvertretern und Vertretern des örtlichen Gewerbes, dessen Ziel es ist, Strategien zu entwickeln, um die Märkte zu beleben, hin.



# **S**itzungsvorlage

Gemeinderat

öffentlich

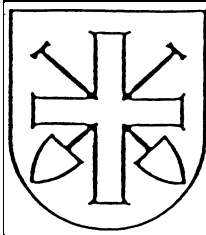
**26.11.2012**

GR - 12/19  
022.31-cg  
N 2.

Titel; Thema **Genehmigung der Niederschriften über die öffentlichen Verhandlungen des Gemeinderates vom 05.11.2012, 09.11.2012 und 10.11.2012**

Zur Niederschrift vom 09.11.2012 wurde aus dem Gemeinderat angemerkt, dass die Angabe der nicht anwesenden Gemeinderäte unklar sei und um entsprechende Konkretisierung gebeten. Dies wurde vom Bürgermeister zugesagt.

Der Gemeinderat genehmigte die Niederschriften vom 05.11.2012, 09.11.2012 und 10.11.2012 einstimmig.



# Sitzungsvorlage

Gemeinderat

öffentlich

26.11.2012

GR - 12/19  
065.07-un/bk  
N 3.

Titel; Thema **Vorstellung der Unfall- und Kriminalstatistik 2011/2012**

#### Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Der Leiter der Polizeireviere Philippsburg, Herr Polizeioberst Peter Kremer, und der Leiter des Polizeipostens Graben-Neudorf / Dettenheim, Herr Polizeihauptkommissar Helmut Schmitt, stellen die Unfall -und Kriminalstatistik 2011/2012 für Graben-Neudorf vor.

Anlagen:

Beschlussvorschlag:

#### Finanzielle Auswirkungen

- |    | Ja | Nein                                              |
|----|----|---------------------------------------------------|
| 1. |    | Gesamtkosten der Maßnahme                         |
| 2. |    | Finanzierung der Maßnahme                         |
|    |    | a) Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse, Beiträge) |
|    |    | b) Sonstige Eigenmittel (Allgem. Deckungsmittel)  |
|    |    | c) Fremdmittel/Kreditbedarf                       |
| 3. |    | Folgekosten                                       |
|    |    | a) einmalig                                       |
|    |    | b) jährlich                                       |
| 4. |    | Veranschlagung bei Haushaltsstelle                |
|    |    | im a) Verwaltungshaushalt 200                     |
|    |    | b) Vermögenshaushalt 200                          |

Umwelt-Einfluss:

Diskussion und Sitzungsverlauf:

- / Der Leiter des Polizeireviere Philippsburg, Herr Polizeioberst Kremer, sowie der Leiter des Polizeipostens Graben-Neudorf/Dettenheim, Polizeihauptkommissar Schmitt, stellten anhand einer Präsentation, die der Niederschrift als Anlage beigefügt ist, die Kriminal- und Unfallstatistik 2011/2012 vor.

Herr Kremer wies in seinen Ausführungen darauf hin, dass im Jahr 2011 574 Straftaten und im Jahr 2012 bisher 508 Straftaten in Graben-Neudorf verübt wurden. Die Anzahl der Straftaten zeigt seit 2003 eine fallende Tendenz und liegt mit ca. 49 Straftaten unter dem Landesdurchschnitt. Herr Kremer stellte nachfolgend einen Jahresvergleich im Hinblick auf Art und Häufigkeit der Straftaten vor und stellte fest, dass ca. 1/3 aller Straftaten im Freien verübt werden und es sich hierbei insbesondere um Diebstähle von Kfz-Teilen, Fahrraddiebstähle und Sachbeschädigungen handelt. Die Anzahl der Rohheitsdelikte ist erfreulicherweise rückläufig, während die Anzahl der Betrugsdelikte und hier insbesondere Internetdelikte nach wie vor auf einem hohen Niveau sind. Herr Kremer stellte zusammenfassend fest, dass das Lagebild in Bezug auf Straftaten keine besorgniserregende Situation darstellt und insgesamt als sehr gut bezeichnet

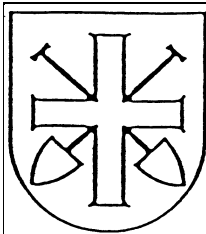
werden kann. Hauptkommissar Schmitt stellte im Anschluss an die Ausführungen von Herrn Kremer anhand entsprechender Beispiele Straftaten vor, die 2012 in Graben-Neudorf verübt wurden. In seinen Ausführungen wies er auf den Rückgang der Sachbeschädigungen durch Graffitis hin, die Anfang des Jahres noch relativ zahlreich waren, während seit Juli diesen Jahres keine Farbschmierereien an Gebäuden mehr festgestellt werden mussten. Diebstähle aus Kfz haben nach Mitteilung des Postenführers u.a. ihre Ursache darin, dass die Fahrzeuge teilweise nicht abgeschlossen sind.

Die Aufklärungsquote 2011 ist mit 43,5% gegenüber dem Vorjahr, in dem eine Aufklärungsquote von 51% erreicht wurde, leicht rückläufig. Es konnten 214 Täter ermittelt werden, von denen rund 50% aus Graben-Neudorf stammen. Die Anzahl der „Jungtäter“ unter 21 Jahre belief sich auf 30% und liegt somit im Bereich der Vergleichszahlen für den Landkreis und das Polizeirevier Philippsburg.

Zur Unfalllage verwies Herr Kremer auf Berichte in den BNN und dem Amtsblatt im Hinblick auf die festgestellten Unfallschwerpunkte. Die Auswertung des 10-Jahres-Vergleichs ergibt eine Unfallhäufigkeit von ca. 250 Unfällen pro Jahr, bei denen es sich überwiegend um Bagatellunfälle mit Sachschäden handelt. Im Jahr 2011 wurden bei Unfällen 55 Personen leicht und 3 Personen schwer verletzt, während im Jahr 2012 54 Leichtverletzte und 8 Schwerverletzte verzeichnet werden mussten. Sowohl 2011 als auch 2012 ereignete sich jeweils ein Unfall mit tödlichem Ausgang. Herr Schmitt teilte im Laufe seiner Ausführungen des Weiteren mit, dass die Zahl der Unfälle in Folge von unangemessener Geschwindigkeit stark rückläufig ist und ca. 85% der Verkehrsteilnehmer die Geschwindigkeitsvorgaben einhalten, was einen sehr guten Wert darstellt. Die Anzahl der Unfallfluchten ist ansteigend, wobei es sich insbesondere um Parkschäden handelt. Herr Kremer bezeichnete die Unfallsituation in der Gemeinde als sehr gut, was u. a. auf die gute Arbeit des Polizeipostens und des Polizeireviers zurückzuführen ist.

In der anschließenden Beratung wies Polizeihauptkommissar Schmitt darauf hin, dass zunehmend Fahrradfahrer in der Dunkelheit ohne Beleuchtung unterwegs sind und verwies in diesem Zusammenhang auf eine vor kurzem durchgeführte Kontrolle in der Heidelberger Straße, bei der rund 70% der Fahrradfahrer ohne die notwendige Beleuchtung gefahren sind. Auf Anfrage stellte Herr Schmitt fest, dass sowohl in den Schulen als auch über das Mitteilungsblatt diesbezüglich Aufklärungsarbeit geleistet wurde, diese jedoch nicht immer Früchte trägt. Im weiteren Verlauf der Beratung wies Herr Kremer in Bezug auf Wohnungseinbrüche auf die meist schlecht gesicherte Rückseite von Gebäuden hin und die Möglichkeit, sich in Fragen der Einbruchssicherung mit der Beratungsstelle des Polizeipräsidiums Karlsruhe in Verbindung zu setzen.

Der Bürgermeister dankte nach Abschluss der Beratung Herrn Kremer und Herrn Schmitt stellvertretend für die Kolleginnen und Kollegen des Polizeireviers bzw. des Polizeipostens für die geleistete Arbeit.



# Sitzungsvorlage

Gemeinderat

öffentlich

26.11.2012

GR - 12/19  
460.531-cs/mr  
N 4.

Titel; Thema **Sanierung und Erweiterung Kindergarten Arche Noah  
Auftragsvergabe der Gewerke Fenster- und Sonnenschutzarbeiten,  
Zimmerer- und Dachdeckerarbeiten (Bestandsgebäude) sowie  
Gerüstarbeiten**

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

In der heutigen Sitzung sollen für das Bauvorhaben Sanierung und Erweiterung Kindergarten Arche Noah folgende drei Gewerke vergeben werden:

**1. 332 – Fensterbau- und Sonnenschutzarbeiten**

Geprüftes Ergebnis inkl. Wartungsarbeiten: 289.122,40 € brutto

Wartungskosten innerhalb der 5-jährigen  
Gewährleistungsfrist: 35.402,50 € brutto

Bieter: Fa. HeWe Metallbau, Lahr

**In Kostenberechnung**  
für Vergabe vorgesehen: 239.240,- € brutto

**2. 361 – Zimmerer- und Dachdeckerarbeiten (Bestandsgebäude)**

Geprüftes Ergebnis: 68.220,05 € brutto

Bieter: Fa. Pampel GmbH, Zwickau

**In Kostenberechnung**  
für Vergabe vorgesehen: 62.400,- € brutto

**3. 392 – Gerüstarbeiten**

Geprüftes Ergebnis: 25.950,09 € brutto

Bieter: Fa. Burkart, Rheinstetten

**In Kostenberechnung**  
für Vergabe vorgesehen: 14.900,- € brutto

Einzelheiten über das geprüfte Ergebnis entnehmen Sie bitte der Anlage  
"Haushaltsmäßige Darstellung bei Auftragsvergaben".

Des Weiteren wird das Ingenieurbüro Eberhard die aktuelle Ausführungsplanung vorstellen.

Für Rückfragen steht das Ingenieurbüro Eberhard und die Gemeindeverwaltung zur Verfügung.

Anlagen:

Haushaltsmäßige Darstellung bei Auftragsvergaben  
Kostenübersicht, Stand: 20.11.2012

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat erteilt die Aufträge nach § 16 Abs. 6 Nr. 3 VOB/A auf die Angebote der o.g. Gewerke, welche unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen, ggf. auch gestalterischen und funktionsbedingten Gesichtspunkten als die annehmbarsten erscheinen.

Finanzielle Auswirkungen

X Ja    Nein

1. Gesamtkosten der Maßnahme: **4.362.000,- €**, Stand: **Kostenberechnung 2 vom 05.04.2012**
2. Finanzierung der Maßnahme
  - a) Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse, Beiträge) X
  - b) Sonstige Eigenmittel (Allgem. Deckungsmittel) X
  - c) Fremdmittel/Kreditbedarf
3. Folgekosten
  - a) einmalig
  - b) jährlich X
4. Veranschlagung bei Haushaltsstelle
  - im a) Verwaltungshaushalt 200
  - b) Vermögenshaushalt **2011/12, sh. Anlage**

Umwelt-Einfluss:

Diskussion und Sitzungsverlauf:

Der Bürgermeister stellte den Tagesordnungspunkt vor. Über die Vergabe der einzelnen Gewerke wurden folgende Beschlüsse gefasst:

## **1. Fensterbau und Sonnenschutzarbeiten**

Das Angebot der Firma HeWe Metallbau beinhaltetete Wartungskosten innerhalb der fünfjährigen Gewährleistungsfrist mit einem Kostenaufwand von 35.402,50 Euro brutto.

Auf Anfrage aus dem Gemeinderat teilte der Architekt, Herr Göbel, mit, dass sich die Wartungsarbeiten ausschließlich auf die beweglichen Teile beziehen, für die in der Regel eine Gewährleistung von einem Jahr besteht. Durch einen entsprechenden Wartungsvertrag wird diese Gewährleistungsfrist auf fünf Jahre verlängert. Verschiedene Gemeinderäte sprachen sich gegen den Abschluss eines Wartungsvertrages aus, da diese Arbeiten, die sich insbesondere auf das Ölen der Scharniere beziehen, auch durch eigenes Personal durchgeführt werden können.

Durch das Herausrechnen der Wartungsarbeiten aus dem Angebot ergab sich eine Verschiebung in der Rangfolge der Bieter. Aufgrund des vorgestellten Preisspiegels ist nunmehr unter Verzicht auf die Wartungsarbeiten die Firma EGE-Fenster aus Grimma zu einem Gesamtbruttopreis von 247.844,32 Euro der günstigste Anbieter.



Der Gemeinderat beschloss einstimmig die Vergabe an die Firma EGE-Fenster aus Grimma.

Abstimmungsergebnis: <input checked="" type="checkbox"/> <b>Einstimmig</b> Ja-Stimmen __;    Nein-Stimmen __;    Enthaltungen __; Befangenheit: An der Beratung und Beschlussfassung haben keine Mitglieder des Gemeinderates mitgewirkt, die gem. § 18 GemO als befangen gelten. Oder: Wegen Befangenheit haben nicht mitgewirkt:
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

## 2. Zimmerer- und Dachdeckerarbeiten (Bestandsgebäude)

Der Gemeinderat sprach sich einstimmig dafür aus, die Zimmerer- und Dachdeckerarbeiten für das Bestandsgebäude an die Firma Pampel GmbH, Zwickau zum Angebotspreis von 68.220,05 Euro brutto zu vergeben.

Abstimmungsergebnis: <input checked="" type="checkbox"/> <b>Einstimmig</b> Ja-Stimmen __;    Nein-Stimmen __;    Enthaltungen __; Befangenheit: An der Beratung und Beschlussfassung haben keine Mitglieder des Gemeinderates mitgewirkt, die gem. § 18 GemO als befangen gelten. Oder: Wegen Befangenheit haben nicht mitgewirkt:
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

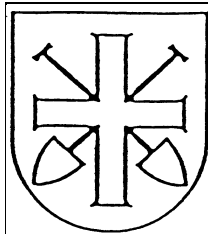
## 3. Gerüstarbeiten

Die Gerüstarbeiten wurden an die Firma Burkart, Rheinstetten, zum Angebotspreis von 25.950,09 Euro brutto vergeben.

Abstimmungsergebnis: <input checked="" type="checkbox"/> <b>Einstimmig</b> Ja-Stimmen __;    Nein-Stimmen __;    Enthaltungen __; Befangenheit: An der Beratung und Beschlussfassung haben keine Mitglieder des Gemeinderates mitgewirkt, die gem. § 18 GemO als befangen gelten. Oder: Wegen Befangenheit haben nicht mitgewirkt:
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Auf Anfrage von [Name] teilte Herr Göbel mit, dass die Bodenplatte des Abrissgebäudes bestehen bleibt.

[Name] regte an, die Ausführungsplanung von den anwesenden Architekten vorstellen zu lassen. Aufgrund der fortgeschrittenen Zeit und der umfangreichen Tagesordnung schlug der Bürgermeister vor, diese in einer der folgenden Sitzungen vorzustellen. Dem Vorschlag des Bürgermeisters wurde nicht widersprochen.



# Sitzungsvorlage

Gemeinderat

öffentlich

26.11.2012

GR - 12/19  
623.22-ad/mr  
N 5.

Titel; Thema **Landessanierungsprogramm (LSP) Ortsmitte Neudorf  
Beschluss über die Erhebung von Ausgleichsbeiträgen nach § 155 Abs.  
3 BauGB**

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Nach § 154 des Baugesetzbuches (BauGB) hat der Eigentümer eines im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet gelegenen Grundstücks zur Finanzierung der Sanierung an die Gemeinde einen Ausgleichsbetrag in Geld zu entrichten, der durch die Sanierung bedingte Erhöhung des Bodenwertes seines Grundstücks entspricht.

Nach § 155 Abs. 3 BauGB kann die Gemeinde für das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet oder für zu bezeichnende Teile des Sanierungsgebietes von der Festsetzung eines Ausgleichsbetrages absehen, wenn

1. eine geringfügige Bodenwerterhöhung gutachterlich ermittelt worden ist

und

2. der Verwaltungsaufwand für die Erhebung des Ausgleichsbetrages in keinem Verhältnis zu den möglichen Einnahmen steht.

Die Gemeinde Graben-Neudorf hat daher beim Gutachterausschuss der Gemeinde ein entsprechendes Gutachten in Auftrag gegeben. Dieses Gutachten über die Ermittlung der sanierungsbedingten Werterhöhung, ausgefertigt von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses am 14.03.2012 hat, neben den bereits im Zusammenhang mit der Förderung von Ordnungsmaßnahmen auf Grundstücken im privaten Eigentum vorzeitig abgelösten Bodenwertsteigerungen, für die betroffenen Grundstücke keine bzw. nur marginale Bodenwerterhöhungen festgestellt.

Das Gutachten war auch Grundlage des Schlussberichts vom Juli 2012 des Sanierungsberaters LBBW Immobilien Kommunalentwicklung GmbH, kurz KE zur förderrechtlichen Schlussabrechnung vom 24.07.2012 und des darauf basierenden Abrechnungsbescheid des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 11.09.2012.

Die KE führt zu der gesetzlichen Regelung des § 155 Abs. 3 BauGB folgendes aus:

Es gibt zu dem Begriff der Geringfügigkeit weder einen absoluten Wert noch einen relativen Grenzwert. Maßgeblich ist der für eine Erhebung zu erwartende Verwaltungsaufwand. Wenn dieser höher ist, als die absolute Bodenwertsteigerung,

ist von einer geringfügigen Bodenwertsteigerung auszugehen. Zu den Kosten des Verwaltungsaufwandes zählen die Kosten der Wertermittlung (Kosten des Gutachterausschusses, Personal- und Sachkosten der Gemeinde, Kosten für den Sanierungsberater) und dies für jedes einzelne Grundstück. Hinzu kommen die Kosten für die Festsetzung, nämlich die Beteiligung des Ausgleichsbetragspflichtigen, die Einholung von Stellungnahmen des Ausgleichsbetragspflichtigen, die Erörterung der für die Wertermittlung maßgebenden Verhältnisse des Grundstücks, grundstücksbezogene Berechnung, Erstellung förmlicher Bescheide an die Grundstückseigentümer, die zum Zeitpunkt der Auflegung der Sanierungssatzung grundbuchrechtlich eingetragene Eigentümer sind, sowie evtl. die Kosten der Beitreibung und ggf. die Umwandlung des Ausgleichsbetrages in Tilgungsdarlehen gem. § 154 Abs. 5 BauGB, die Kosten für das Widerspruchsverfahren oder Klageverfahren ggf. in sämtlichen Instanzen.

Nach Auffassung der KE und der Verwaltung ist im Falle des Sanierungsgebietes „Ortsmitte Neudorf“ davon auszugehen, dass bei der kleinteiligen Grundstücksstruktur im Ortskern der durchschnittliche Verwaltungsaufwand je Grundstück, die zu erwartende Einnahme des Ausgleichsbetrages je Grundstück deutlich übersteigen wird.

Anlagen:  
keine

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde sieht unter Berücksichtigung des Gutachtens Nr. 2012-02 vom 14.03.2012 bezogen auf den Wertermittlungsstichtag 25.01.2002 von der Erhebung eines Ausgleichsbetrages gem. § 155 Abs. 4 BauGB aus den unter Ziff. 1 genannten Gründen ab, da der Verwaltungsaufwand für die Erhebung des Ausgleichsbetrages in keinem Verhältnis zu den möglichen Einnahmen steht.

Finanzielle Auswirkungen

- |    | Ja | Nein                                              |
|----|----|---------------------------------------------------|
| 1. |    | Gesamtkosten der Maßnahme                         |
| 2. |    | Finanzierung der Maßnahme                         |
|    |    | a) Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse, Beiträge) |
|    |    | b) Sonstige Eigenmittel (Allgem. Deckungsmittel)  |
|    |    | c) Fremdmittel/Kreditbedarf                       |
| 3. |    | Folgekosten                                       |
|    |    | a) einmalig                                       |
|    |    | b) jährlich                                       |
| 4. |    | Veranschlagung bei Haushaltsstelle                |
|    | im | a) Verwaltungshaushalt 200                        |
|    |    | b) Vermögenshaushalt 200                          |

Umwelt-Einfluss:

Diskussion und Sitzungsverlauf:

Der Bürgermeister gab einen Überblick über den Tagesordnungspunkt und bat Herrn Elleser von der Kommunalentwicklung GmbH (KE), den Sachverhalt näher zu erläutern.

Herr Elleser erläuterte den Tagesordnungspunkt ausführlich und stellte fest, dass von der Erhebung eines Ausgleichsbetrags aufgrund der kleinteiligen Grundstücksstruktur im Ortskern abzusehen ist, da der durchschnittliche Verwaltungsaufwand je Grundstück die zu erwartende Einnahme des Ausgleichsbetrags je Grundstück deutlich übersteigen wird.

Der Gemeinderat stimmte dem Beschlussvorschlag der Verwaltung einstimmig zu.

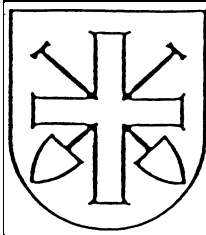
Abstimmungsergebnis:

**Einstimmig**    Ja-Stimmen \_\_;    Nein-Stimmen \_\_;    Enthaltungen \_\_;

Befangenheit:

An der Beratung und Beschlussfassung haben keine Mitglieder des Gemeinderates mitgewirkt, die gem. § 18 GemO als befangen gelten. Oder:

Wegen Befangenheit haben nicht mitgewirkt:



# **S**itzungsvorlage

Gemeinderat

öffentlich

**26.11.2012**

GR - 12/19  
623.22-ad/mr  
N 6.

Titel; Thema **Landessanierungsprogramm (LSP) Ortsmitte Neudorf  
Beschluss über die Aufhebung der Sanierungssatzung "Ortsmitte  
Neudorf"**

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Nach § 162 BauGB ist eine Sanierungssatzung durch Erlass einer speziellen Satzung aufzuheben, wenn die Sanierung durchgeführt, d.h. abgeschlossen, ist.

Dies trifft für das Sanierungsgebiet „Ortsmitte Neudorf“ zu. Die Abrechnung mit dem Regierungspräsidium erfolgte am 24.07.2012. Ein entsprechender Bescheid des Regierungspräsidiums erging am 11.09.2012.

Des Weiteren ist nach Inkrafttreten der Satzung das Grundbuchamt zu ersuchen, die Sanierungsvermerke in Abteilung II der betreffenden Grundbücher zu löschen.

Aus diesem Grunde unterbreitet die Verwaltung folgenden Beschlussvorschlag

1) Der Gemeinderat beschließt den Erlass folgender Satzung:

**„Gemeinde Graben-Neudorf  
Landkreis Karlsruhe**

## **SATZUNG**

### **über die Aufhebung der Sanierungssatzung für das Sanierungsgebiet "Ortsmitte Neudorf" in Graben-Neudorf**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Baden-Württemberg in ihrer derzeit gültigen Fassung und von § 162 Baugesetzbuch (BauGB) in seiner derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Graben-Neudorf in seiner Sitzung am 26.11.2012 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Aufhebung**

Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Ortsmitte-Neudorf" in der Gemeinde Graben-Neudorf vom 25.11.2002, rechtskräftig seit dem 05.12.2002 wird hiermit aufgehoben. Die Abgrenzung des aufgehobenen

Sanierungsgebietes ergibt sich aus dem Lageplan (siehe Anlage 1), der Bestandteil dieser Satzung ist.

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Graben-Neudorf, den 26.11.2012

Hans D. Reinwald,  
Bürgermeister

2) Die Verwaltung wird beauftragt, nach Inkrafttreten der obigen Satzung das Grundbuchamt zu ersuchen, die Sanierungsvermerke in Abteilung II der betreffenden Grundbücher zu löschen.

Anlagen:

Lageplan

Beschlussvorschlag:

siehe oben

Finanzielle Auswirkungen

- |    | Ja | Nein                                              |
|----|----|---------------------------------------------------|
| 1. |    | Gesamtkosten der Maßnahme                         |
| 2. |    | Finanzierung der Maßnahme                         |
|    |    | a) Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse, Beiträge) |
|    |    | b) Sonstige Eigenmittel (Allgem. Deckungsmittel)  |
|    |    | c) Fremdmittel/Kreditbedarf                       |
| 3. |    | Folgekosten                                       |
|    |    | a) einmalig                                       |
|    |    | b) jährlich                                       |
| 4. |    | Veranschlagung bei Haushaltsstelle                |
|    |    | im a) Verwaltungshaushalt 200                     |
|    |    | b) Vermögenshaushalt 200                          |

Umwelt-Einfluss:

Diskussion und Sitzungsverlauf:

Nach kurzer Darstellung des Sachverhalts stimmte der Gemeinderat dem vorgelegten Satzungsentwurf zu und beauftragte die Verwaltung, nach Inkrafttreten der Satzung das Grundbuchamt zu ersuchen, die Sanierungsvermerke in Abt. II der betreffenden Grundstücke zu löschen.

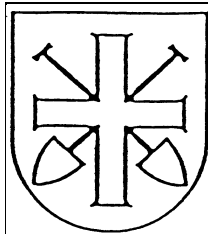
Abstimmungsergebnis:

**X** Einstimmig    Ja-Stimmen \_\_;    Nein-Stimmen \_\_;    Enthaltungen \_\_;

Befangenheit:

An der Beratung und Beschlussfassung haben keine Mitglieder des Gemeinderates mitgewirkt, die gem. § 18 GemO als befangen gelten. Oder:

Wegen Befangenheit haben nicht mitgewirkt:



# Sitzungsvorlage

Gemeinderat

öffentlich

26.11.2012

GR - 12/19  
653.21-hh/mr  
N 7.

Titel; Thema **Umgestaltung Bismarckstraße / K 3533**  
**Beschluss Konzept**

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

In seiner Sitzung am 16.07.2012 hat der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung die vorgestellten Konzeptentwürfe beraten und zur Kenntnis genommen.

Auf diese Sitzungsvorlage wird verwiesen.

Die im Zuge der Bürgerbeteiligung angekündigte Bürger-Informationsveranstaltung hat am 30.10.2012 in der Pestalozzi-Schule stattgefunden.

Dabei wurde die gesamte Planung erneut im Detail vorgestellt:

- Erneuerung der Abwasseranschlüsse
- Erneuerung der öffentlichen Wasserversorgung; Hausschieber
- Ergänzung des Leerrohrnetzes
- Neubau der Straßenbeleuchtung (EnBW, LED-Mastleuchten)
- Umstellung des Niederspannungsnetzes auf Erdkabel anstelle Freileitungen
- Straßenraum – Gestaltung in Varianten (Gehwege, Parkstreifen) mit Plänen und Querschnitten
- Ortseingangssituation
- Begrünung
- Bauablauf in Abschnitten, unter Vollsperrung, Umleitungen, Erreichbarkeit

Der vorgestellten Präsentation hat sich eine rege Diskussion mit den anwesenden Anwohnern und Bürgern angeschlossen.

Es wurden überwiegend die Themen Verkehrsberuhigung, Lärmschutz, Parkierung und Fußgängersicherheit angesprochen.

Die Anregungen der Bürger in dieser Veranstaltung, sowie die zuvor und danach eingereichten Stellungnahmen, wurden aufgelistet. Sie wurden gewertet und im Zusammenhang mit der Gesamtmaßnahme abgewogen.

Die in die Planung einfließenden Anregungen werden in der Sitzung vorgestellt.

Nach Beratung und Beschluss des Konzeptes ist folgender weiterer Ablauf geplant:

- |                     |                           |
|---------------------|---------------------------|
| ➤ Dezember / Januar | öffentliche Ausschreibung |
| ➤ Februar 2013      | Auftragsvergabe           |
| ➤ Frühjahr 2013     | Baubeginn                 |

Vor Baubeginn wird wie üblich ein Beweissicherungsverfahren durchgeführt.

Anlagen:

keine

Beschlussvorschlag:

1. Beratung und Beschluss des Vorentwurfs.
2. Beschluss der öffentlichen Ausschreibung
3. Auftragsvergabe an das Ingenieurbüro Glatz bezüglich der Beweissicherung (15.000,- € zzgl. MwSt)
4. Auftragsvergabe an die EnBW (Straßenbeleuchtung – 83.000,- € brutto) und Tiefbauanteil

Finanzielle Auswirkungen

X Ja Nein

1.	Gesamtkosten der Maßnahme		ca. 1,2 Mio.€ (Straßenbau)
2.	Finanzierung der Maßnahme		
	a) Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse, Beiträge) X		Landkreis Karlsruhe, 120.000,- €
	b) Sonstige Eigenmittel (Allgem. Deckungsmittel) X		
	c) Fremdmittel/Kreditbedarf		
3.	Folgekosten		
	a) einmalig		
	b) jährlich X	Unterhaltung	
4.	Veranschlagung bei Haushaltsstelle		
	im a) Verwaltungshaushalt 200		
	b) Vermögenshaushalt 2013	2.6300.953100-096	1.200.000,- € brutto – Gemeindestraße
		2.6150.987000-011	65.000,- € brutto – LSP OT Graben-Juhe Bismarckstraße Ost
	c) Eigenbetrieb Wasserversorgung		185.000,- € netto
	c) Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung		56.000,- € brutto

Umwelt-Einfluss:

Sanierung Verkehrsflächen, Wasserversorgung, Verkehrsberuhigung, Straßenraumgestaltung

Diskussion und Sitzungsverlauf:

[Name] erklärte sich zu diesem Tagesordnungspunkt für befangen und begab sich in den Zuhörerbereich.

Der Bürgermeister stellte den Tagesordnungspunkt vor und bat Herrn Schenk, den derzeitigen Stand der Entwurfsplanung zu erläutern.

/ Herr Schenk stellte anhand einer Präsentation, die der Niederschrift als Anlage beigefügt ist, die Entwurfsplanung vor und gab hierzu ausführliche Erläuterungen. In seinen Ausführungen wies er auf die vorgesehene Sanierung der Abwasserleitung und den Kompletttausch der Wasserleitungen bis in das Gebäude hinein hin, wobei die jeweiligen Hauseigentümer die Installationskosten nach dem 1. Absperrhahn zu tragen haben. Ferner besteht die Möglichkeit, das Gasleitungsnetz zu erweitern, sofern ausreichend viele Anschlüsse gewünscht werden. Durch die EnBW werden die Stromkabel ins Erdreich verlegt. Danach können die Dachständer abgebaut werden. Anstelle der vorhandenen Überspannungsleuchten sollen künftig LED-Standleuchten verwendet werden.

Nachfolgend stellte Herr Schenk die mögliche Gestaltung/Aufteilung des öffentlichen Verkehrsraums unter Einbeziehung der Anregungen und Änderungswünsche der



Bürger/innen vor. Die Anregungen und Änderungswünsche wurden ausführlich vorgestellt und nach entsprechender Abwägung der Vor- und Nachteile teilweise in die Entwurfsplanung eingearbeitet. Herr Schenk stellte die überarbeitete Entwurfsplanung mit verschiedenen Ausbauvarianten vor und erläuterte ausführlich die jeweiligen Vor- und Nachteile. Nach Feststellung des Planers sprach sich die überwiegende Mehrheit der Anwohner für eine Verschwenkung wie bei der Variante 2 aus, die auch vom Landratsamt favorisiert wird. Im weiteren Verlauf seiner Ausführungen stellte Herr Schenk Planungsüberlegungen für den Einfahrtsbereich aus Richtung Dettenheim kommend vor und stellte eingangs fest, dass die derzeitige Einfahrtsituation aufgrund des vorhandenen Straßenraumangebots eine Geschwindigkeitsdämpfung erforderlich macht, die zum einen durch einen Fahrbahnteiler mit Querungshilfe kombiniert mit einer Baumallee und zum anderen durch den Bau eines Kreisels ebenfalls mit Baumallee denkbar wäre, wobei nach Auffassung des Planers der Bau eines Kreisels die bessere aber auch wesentlich teure Lösung wäre. Die Kosten wurden auf ca. 400.000 Euro geschätzt. Es wäre jedoch auch denkbar, zunächst einen Fahrbahnteiler einzubauen, sich jedoch die Möglichkeit offen zu lassen, zu einem späteren Zeitpunkt bei Bedarf einen Kiesel anzulegen.

Die Entwurfsplanung wurde in der anschließenden Beratung eingehend diskutiert und hierbei u.a. auf die Einfahrtssituation eingegangen. Herr Schenk teilte auf Anfrage mit, dass zunächst der innerörtliche Ausbau durchgeführt werden soll und 2014 ggf. Maßnahmen zur Verbesserung der Einfahrtssituation vorgenommen werden sollten. Die Kosten für den Einbau eines Fahrbahnteilers einschließlich der vorgesehenen Baumpflanzungen wurden vom Planer auf ca. 60.000 Euro geschätzt. Für eine solche Maßnahme sind im Haushalt 2013 keine Mittel eingestellt, wobei es nach Auffassung von Herrn Schenk durchaus denkbar wäre, dass die für einen Fahrbahnteiler anfallenden Kosten, sofern gute Ausschreibungsergebnisse erzielt werden, noch im Kostenrahmen des innerörtlichen Ausbaus liegen könnten.

Im Hinblick auf den Bauablauf wies der Planer darauf hin, dass vier Bauabschnitte vorgesehen sind und pro Bauabschnitt eine dreimonatige Vollsperrung erforderlich wird. Der 4. Bauabschnitt könnte sich in das Jahr 2014 ziehen, sodass die Abrechnung der Maßnahme voraussichtlich 2014 erfolgen kann.

Herr Schenk empfiehlt der Gemeinde die heute vorgestellte modifizierte Variante 2 ausführen zu lassen, in die einige Anregungen der Bürger eingeflossen sind.

Der Bürgermeister stellte nach Abschluss der Beratung fest, dass sich der Gemeinderat mit dem innerörtlichen Ausbau der Bismarckstraße mehrfach befasst hat und in der nunmehr vorgelegten Entwurfsplanung die Wünsche und Anregungen der Bürger/innen soweit als möglich eingearbeitet wurden und der Planer die Vor- und Nachteile der verschiedenen Ausbauvarianten dargestellt hat.

Der Bürgermeister sprach sich persönlich für die wie vom Planer empfohlene Variante 2 aus, da aus seiner Sicht Vieles für diese Variante spricht.

Auch [Name] sprach sich ebenfalls für die Variante 2 aus und regte an, im Zusammenhang mit der Ausschreibung für die innerörtliche Sanierung auch den Fahrbahnteiler auszuschreiben. Der Bürgermeister schlug vor, über diese Anregung im kommenden Jahr im Gemeinderat zu beraten.

Der Gemeinderat sprach sich einstimmig für die Ausführung der modifizierten Planungsvariante 2 und die Beschlussvorschläge aus. Davon ausgenommen ist der Beschlussvorschlag 4. Über die Art der Beleuchtungskörper soll noch gesondert beraten werden.

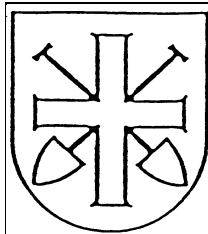
Abstimmungsergebnis:

**Einstimmig**    Ja-Stimmen \_\_;    Nein-Stimmen \_\_;    Enthaltungen \_\_;

Befangenheit:

An der Beratung und Beschlussfassung haben keine Mitglieder des Gemeinderates mitgewirkt, die gem. § 18 GemO als befangen gelten. Oder:

Wegen Befangenheit haben nicht mitgewirkt: **Frau Freisinger**



# Sitzungsvorlage

Gemeinderat

öffentlich

26.11.2012

GR - 12/19  
801.18-ts  
N 8.

Titel; Thema **Eigenbetrieb Ver- und Entsorgung  
Wirtschaftsplan 2013**

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Der Wirtschaftsplan für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung wurde zusammen mit den Unterlagen zur Haushaltsberatung versandt. Der nachrichtlich ebenfalls übersandte Wirtschaftsplan der Zentralen Abwasserbeseitigung wurde durch den Gemeinsamen Ausschuss am 24.10.2012 beschlossen. Die entsprechenden Investitions- und Betriebskostenanteile sind im Wirtschaftsplan für die Abwasserbeseitigung enthalten.

## 1. Betriebszweig Wasserversorgung

### Erfolgsplan:

Die Ansätze im Erfolgsplan wurden unter Berücksichtigung des Jahresergebnisses 2011 und der bisherigen Aufwendungen 2012 ermittelt. Die Ansätze 2013 entsprechen im Wesentlichen denen des Jahres 2012.

Der Ansatz für Betriebsstrom war in 2012 nach den bisher in 2013 angefallenen Kosten überhöht festgesetzt. Der Ansatz wurde entsprechend angepasst und die Erhöhung der EEG-Umlage berücksichtigt.

Die Umlagen an den Zweckverband wurden entsprechend dessen vorläufiger Wirtschaftsplanung angesetzt. Der Beschluss des Wirtschaftsplans des Zweckverbandes erfolgt wie bisher voraussichtlich Ende März 2013.

Im Wirtschaftsjahr 2013 werden mit ca. 1.200 Zähler etwas mehr Zähler als im Vorjahr gewechselt. Der Ansatz wurde entsprechend den Preisen 2012 angepasst. Aufgrund des anteiligen Kostenersatzes der Abwasserbeseitigung an den Zählerkosten wurde ertragsseitig der Ansatz Vermischte Einnahmen und beim Wirtschaftsplan Abwasser kostenseitig berücksichtigt.

Die Personalkosten wurden entsprechend der Personalkostenhochrechnung angepasst.

Der Kostenansatz für Bauhofeinsätze wurde unter Berücksichtigung der in den Vorjahren insbesondere durch nicht kalkulierbare Rohrbrücke sehr schwankenden und insgesamt erhöhten Ergebnisse angepasst.

Für die durch den TAS am 08.10.2012 beschlossene Leitungsbestandserfassung wurde unter Gerichtskosten/Gutachten mit dem ½ Auftragsvolumen berücksichtigt, da mit der Fertigstellung der Arbeiten erst in 2013 zu rechnen ist und die Finanzierungsmittel 2012 hierfür nicht ausreichen.

## **Vermögensplan:**

Im Vermögensplan 2013 sind analog der Haushaltsplanung der Gemeinde nur die Bismarckstraße als Investitionsmaßnahme im Rahmen von Straßenbauarbeiten geplant. Außerdem wurde eine Planungsrate für die in 2014 beim Straßenbau vorgesehene Maßnahme „Karl-Friedrich-Straße/Kaiserstraße Ost/Karlsruher Straße“ berücksichtigt.

Planansatz für Hausanschlüsse wurde im Zuge der evtl. Durchführung der Bebauung Mitte Zentrum erhöht um noch erforderliche Anschlüsse herzustellen.

In der Finanzplanung wurde die Untere Reut, Tulla-, Neunmorgenstraße mit einer Planungsrate 2014 und Durchführung 2015 belassen. Ebenso wurde die Verbindungsleitung Mitte-West in 2014 belassen.

Die Baumaßnahmen Brahms-/Mozart-/Listzstraße (Gassenäcker 1B), Brahms-, Mozart-,Friedrichstaler Straße (Gassenäcker 2), Sofien-, Kussmaulstraße (Gassenäcker 3) und Moltkestraße wurden analog Gemeindehaushalt in der Finanzplanung nach 2016 berücksichtigt. Die Kosten wurden auf Basis der vorliegenden Kalkulation Gassenäcker 1B hochgerechnet. Aufgrund aktuellem Sachstand wurde die Maßnahme Geholit und Wiemer ebenfalls auch nach 2016 verschoben. Gleiches gilt für die weitere Maßnahme Moltkestraße sowie die bereits seit einigen Jahren in der Finanzplanung enthaltenen Maßnahmen „alte B36“. Hier erfolgte allerdings noch keine Hochrechnung.

In 2013 sind neben den o.g. keine weiteren Investitionen geplant:

Durch planmäßige Rückzahlung 05/2013 sinkt die Tilgungsleistung in 2013 um ca. 14.000 € und 2014 um ca. 27.000 €, sodass trotz erforderlicher Neuaufnahme in 2013 die Tilgungsleistungen in 2013 und 2014 um jeweils ca. 10.000 € gegenüber heutigem Stand sinken. Allerdings werden die Tilgungsraten in den Folgejahre wieder deutlich ansteigen, wenn nach der Finanzplanung in 2014 und 2015 zusammen ca. 700.000 € und nach 2016 auch größere Darlehensaufnahmen erforderlich werden.

Der in der Vermögensplanabrechnung für den Jahresabschluss 2011 ausgewiesene Finanzierungsmittelüberschuss zum 31.12.2011 wurde unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Vermögensplanabrechnung 2012 als „erübrigte Mittel aus Vorjahren“ berücksichtigt.

Die einzelnen Positionen werden bei Bedarf erläutert.

## **2. Betriebszweig Abwasserbeseitigung**

### **Erfolgsplan:**

Die Ansätze im Erfolgsplan wurden ebenfalls unter Berücksichtigung des Jahresergebnisses 2011 und der bisherigen Aufwendungen 2012 ermittelt. Die Gesamtsumme der Aufwendungen ist unwesentlich geringer als im Vorjahr.

Bei der Unterhaltung des Kanalnetzes wurde die übliche Kanalreinigung sowie erforderliche Schaden- und Steigeisensanierungen eingeplant.

Kostenanteil für Turnuswechsel resultiert aus den Aufwendungen beim Betriebszweig Wasserversorgung.

Der Ansatz für Gerichtskosten/Gutachten wurde nach dem letztjährigen Planansatz für die Erstellung der Globauberechnung und der Überprüfung der Entwässerung Nordindustrie/Molzaufeld auf den üblichen Planansatz reduziert.

Der Betriebskostenanteil ergibt sich aus dem Wirtschaftsplan der ZAB der in der Sitzung des GAS am 24.10.2012 beschlossen wurde.

Durch die nicht vorhersehbaren Beitragszugänge 2012 von ca. 157.000 € wurde die für 2012 geplante Darlehensaufnahme entbehrlich. Außerdem sinkt durch planmäßige Rückzahlung eines Darlehens zum 11/2012 sowie eines weiteren Darlehens zum 06/2013 und die weiteren planmäßigen Tilgungen die Zinsbelastung um ca. 15.000 €.

### **Vermögensplan:**

Analog der Wasserversorgung und der Haushaltsplanung der Gemeinde sind im Wirtschaftsplan 2013 sowie in der Finanzplanung die bei der Wasserversorgung genannten Maßnahmen berücksichtigt. Außerdem folgende Maßnahmen:

- Planungsrate Regenwasserbehandlung Am Bruhrain
- Sanierung der Pumpstation Festhalle
- Neubau der bereits mehrfach gebrochenen Abwasserdruckleitung Hebewerk Bruhrain bis Huttenheimer Straße

In der Finanzplanung wurde wie bei der Wasserversorgung die Untere Reut, Tulla-, Neunmorgenstraße mit einer Planungsrate 2014 und Durchführung 2015 belassen. Außerdem sind in der Finanzplanung nach 2016 wie bei der Wasserversorgung die im Rahmen des Straßenbaus erfolgenden Maßnahmen.

Zum Investitionskostenanteil ZAB siehe Erläuterungen bei ZAB

Durch die nicht vorhersehbaren Beitragszugänge 2012 von ca. 157.000 € wurde die für 2012 geplante Darlehensaufnahme mit der damit verbundenen Tilgungsbelastung entbehrlich. Außerdem sinkt durch planmäßige Rückzahlung eines Darlehens zum 11/2012 sowie eines weiteren Darlehens zum 06/2013 die Tilgungsbelastung netto um ca. 60.000 €.

Der in der Vermögensplanabrechnung für den Jahresabschluss 2011 ausgewiesene Finanzierungsmittelfehlbetrag zum 31.12.2011 wurde unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Vermögensplanabrechnung 2012 als „Finanzierungsfehlbetrag aus Vorjahren“ berücksichtigt. Durch die Beitragseinnahmen aus Streitgärten III wird bei planmäßiger Umsetzung ohne Darlehensaufnahme zum 31.12.2013 noch ein Finanzierungsmittelüberschuss bestehen. Allerdings werden nach der Finanzplanung in 2014 und 2015 zusammen ca. 800.000 € und nach 2016 auch größere Darlehensaufnahmen erforderlich.

Die einzelnen Positionen werden bei Bedarf erläutert.

**Der Gemeinsame Ausschuss hat in seiner Sitzung vom 24.10.2012 den nachfolgend nachrichtlich erläuterten Wirtschaftsplan für die Zentrale Abwasserbeseitigung beschlossen.**

### **3. Zentrale Abwasserbeseitigung**

#### **Erfolgsplan:**

Die Ansätze im Erfolgsplan wurden unter Berücksichtigung des Jahresergebnisses 2011, der bisherigen Aufwendungen 2012 und der in 2013 vorgesehenen Einzelmaßnahmen ermittelt.

#### **Einzelne Erläuterungen:**

##### **534900 Einspeisevergütung Photovoltaikanlage**

Zum 30.09.2012 war bereits die für das gesamte Jahr kalkulierte Stromproduktion (ca. 60.000 kWh) um ca. 3.000 kWh überschritten. Der Ansatz wurde jedoch unverändert belassen.

##### **540000 Betriebsstrom**

Durch die Errichtung der Photovoltaikanlage ist die fremdbezogene Strommenge vermindert. Wie bereits beim Jahresabschluss 2011 erläutert sind jedoch die Stromkosten aufgrund der deutlichen Erhöhung der EEG-Umlagen gestiegen, sodass für 2013 mit 135.000 € geplant wird.

##### **540600 Abwasserabgabe**

Abwasserabgabe richtet sich nach den im Wasserrechtsbescheid festgelegten Ablaufparametern, die zu einer Abwasserabgabe von ca. 25.000 € führen. Maßnahmen mit denen diese Abgabe verrechnet werden kann stehen im Bereich ZAB nicht an. Es wird jedoch im Rahmen der Maßnahme RÜB Kläranlage geprüft, ob ggf. eine Verrechnung möglich ist.

##### **542020 Fällmittel**

Der Bedarf wurde an das Rechnungsergebnis 2011, den bisherigen leicht höheren Verbrauch in 2012 und gestiegenen Preise angepasst.

##### **547000 Unterhaltung Grundstücke und bauliche Anlagen**

Der Ansatz wurde nach den im Wirtschaftsjahr 2012 geplanten Sondermaßnahmen (Fällmitteltank und Untersuchung RÜB ZKA) wieder an die bisher üblichen Bedarf angepasst.

##### **547010 Unterhaltung Kanalnetz**

Ansatz an bisher üblichen Bedarf angepasst.

##### **547100 Unterhaltung technische und elektrische Anlagen**

Neben den laufenden Unterhaltungskosten sind im Planansatz Kosten für die Instandhaltung/Reparaturen von Fettpressen, Lagern, Leitblechen etc. an verschiedenen Hebewerken/RÜB nach dem bereits vorgestellten Sanierungskonzept berücksichtigt. Nach den in diesem Konzept enthaltenen kostenintensiven Maßnahmen am HW RÜB Rußheim, HW 1 Saalbachkanal, HW 2 Untere Plän (jeweils 2011), HW 3 Pfinzkanal (2012) sind die Schnecken-sanierungsmaßnahmen mit den Maßnahmen 2013 abgeschlossen. Die Schlussverwendungsnachweise werden mit Abschluss aller Maßnahmen dieses Sanierungskonzepts vorgestellt. Bisher wurden die Planansätze eingehalten bzw. unterschritten.

##### **547800 Schlamm-/Rechengutbeseitigung**

Nach dem derzeitigen Stand 2012 könnte der Ansatz leicht unterschritten werden. Der Ansatz des Jahres 2012 wurde jedoch unverändert übernommen, da Schwankungen unvermeidlich sind.

550000 – 565000 Personalkosten

Kosten nach TVÖD. Im Planansatz ist die Ausbildungsvergütung für das gesamte Jahr enthalten. Im Vorjahr waren diese Kosten mit Beginn des Ausbildungsverhältnisses 09/2012 berücksichtigt.

598000 – Gerichtskosten/Gutachten

Honorar für Fortführung der Regenwasserbeseitigungskonzeption.

Die Investitionssumme entspricht in etwa den Brutto-Abschreibungen 2013. Da jedoch noch Zuschüsse aufzulösen sind, können die anteiligen Investitionen der ZAB nicht durch die Netto-AfA refinanziert und müssen letztlich in Höhe der Auflösungen der Zuschüsse indirekt im jeweiligen Haushalt aus übersteigenden Abschreibungen bei der Ortsentwässerung oder aus Kreditaufnahmen finanziert werden.

Die einzelnen Positionen des Erfolgsplanes werden bei Bedarf erläutert.

### **Vermögensplan:**

Die im Vermögensplan vorgesehenen Einzelmaßnahmen werden wie bisher mit den Gemeinden mit dem für die jeweilige Kostenstelle geltenden Schlüssel abgerechnet.

### **Einzelne Erläuterungen:**

200001 Geräte/Maschinen (inkl. Ersatz)

Neben dem Ansatz für Schadenfälle/Ersatzbeschaffungen (15.000 €) ist die Beschaffung von 2 Personen-Notsignalanlagen berücksichtigt. In der Finanzplanung wurde der Ansatz für Ersatzbeschaffungen auf 30.000 € jährlich erhöht

200101 Schrägdächer

Wie in den Vorjahren bereits bei einigen Flachdächern erfolgt, soll 2013 das Betriebsgebäude des RÜB Neudorf ein einfaches Schrägdach erhalten, da das Flachdach sanierungsbedürftig ist. Die Kosten wurden aus den bisherigen Preisen ermittelt. In der Finanzplanung sind bis 2016 für weitere Gebäude Mittel eingestellt, da auch hier Sanierungen anstehen und ebenfalls Schrägdächer vorgeschlagen werden. Die Gebäude wurden nach der Reihenfolge des Sanierungsbedarfs berücksichtigt.

200107 Prozessleitsystem

Das Prozessleitsystem wurde 2002 beschafft. In der Zwischenzeit wurden 4 Updates übersprungen, da diese nicht zwingend erforderlich waren. Nach diesen 4 Jahren ist jetzt eine Aktualisierung erforderlich.

200110 Bodensanierung RÜB ZKA

Die erforderliche die Bodensanierung des RÜB ZKA wurde bereits im Frühjahr 2012 vorgestellt. Die Kosten wurden damals mit ca. 250.000 € geschätzt. In der Zwischenzeit erfolgten detailliertere Planungen, nach denen Investitionsaufwand von bis zu 400.000 € entstehen kann. In der Sitzung wird der Sanierungsbedarf durch das Ingenieurbüro vorgestellt.

## 200111 Filterstufenrechen

Der vorhandene Rechen wurde 1999 angeschafft und war Ende 2010 abgeschrieben. Wegen mechanischer Abnutzung und Beschädigungen muss der Rechen jetzt ersetzt werden. Eine Reparatur ist nicht wirtschaftlich durchführbar.

Nach der durchgeführten Regenwasserbeseitigungskonzeption sind nach vorläufiger Auskunft der Genehmigungsbehörde verschiedene Maßnahmen an Überläufen durchzuführen. Auf Anlagen der Verwaltungsgemeinschaft entfallen die nachfolgenden Maßnahmen:

- 200112 Auslaufmessung und Schwelle RÜ Dettenheimer Straße
- 200113 Tauchwand Beckenzulauf RÜB Mitte
- 200114 Tauchwand Beckenzulauf RÜB Graben

Die einzelnen Positionen des Vermögensplanes werden bei Bedarf erläutert.

### **Stellenplan:**

Im Stellenplan 2013 ist die ab 09/2011 besetzte Ausbildungsstelle berücksichtigt. Sonstige Änderungen sind nicht vorgesehen.

Anlagen:

Wirtschaftsplan wurde zusammen mit den Unterlagen zur Haushaltsberatung versandt.

Beschlussvorschlag:

Um Beratung über den Wirtschaftsplan 2013 des Ver- und Entsorgungsbetriebs Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung wird gebeten.

Finanzielle Auswirkungen

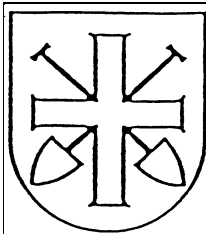
- |    | Ja | Nein                                              |
|----|----|---------------------------------------------------|
| 1. |    | Gesamtkosten der Maßnahme                         |
| 2. |    | Finanzierung der Maßnahme                         |
|    |    | a) Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse, Beiträge) |
|    |    | b) Sonstige Eigenmittel (Allgem. Deckungsmittel)  |
|    |    | c) Fremdmittel/Kreditbedarf                       |
| 3. |    | Folgekosten                                       |
|    |    | a) einmalig                                       |
|    |    | b) jährlich                                       |
| 4. |    | Veranschlagung bei Haushaltsstelle                |
|    | im | a) Verwaltungshaushalt 200                        |
|    |    | b) Vermögenshaushalt 200                          |

Umwelt-Einfluss:

Diskussion und Sitzungsverlauf:

Der Tagesordnungspunkt wurde von der Tagesordnung abgesetzt.





# Sitzungsvorlage

Gemeinderat

öffentlich

26.11.2012

GR - 12/19  
815.31-ts  
N 9.

Titel; Thema **Wassergebührenkalkulation 2013**

#### Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Die Kalkulation erfolgte auf Basis des Entwurfs des Wirtschaftsplanes 2013 in gleicher Systematik wie in den Vorjahren.

Nach ständiger Rechtsprechung muss dem Gemeinderat bereits vor der Beschlussfassung über eine Gebührensatzung eine nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelte Gebührenbedarfsberechnung vorliegen.

Die in der Gebührenkalkulation ermittelten Sätze stellen Obergrenzen dar, die nach § 14 Abs. 2 KAG nicht überschritten werden dürfen.

Der Gemeinderat hat im Rahmen einer solchen Gebührenkalkulation als satzunggebendes Organ bestimmte Ermessens- und Prognoseentscheidungen zu treffen. Diese Entscheidungen sind gerichtlich dahingehend überprüfbar, ob das jeweilige Ermessen fehlerfrei ausgeübt wurde.

Bei einer Gebührenkalkulation hat der Gemeinderat Ermessensentscheidungen über folgende Punkte zu treffen:

#### **1. Verwaltungs- und Betriebsaufwand**

Als laufende Kosten und Einnahmen der Abwasserbeseitigung liegen den Gebührenkalkulation 2013 die entsprechenden Planansätze 2013 (Erfolgsplan) zugrunde.

#### **2. Abschreibungen**

Die Abschreibungen werden nach den Nutzungsdauern der einzelnen Vermögensgegenstände auf Basis der steuerlichen AfA-Tabellen unter Berücksichtigung der Lebensdauer nach der bisherigen Erfahrung aus der Anlagenbuchhaltung ermittelt. Die Abzugsbeträge (Beiträge und Zuschüsse) werden seit 2004 den rechtlichen Vorgaben entsprechend nicht mehr mit pauschal 5% sondern mit dem durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst.

#### **3. kalkulatorische Verzinsung / Fremdkapitalzins**

Bei der Bemessung der Gebührenobergrenzen ist nach § 14 Abs.3 KAG von einer angemessenen Verzinsung des um Abschreibungen, Zuschüsse und Beiträge gekürzten Anlagekapitals auszugehen. In die Gebührenkalkulation ist deshalb die Verzinsung dieses gekürzten Anlagekapitals einzurechnen. Die Verzinsung des im Anlagekapital gebundenen Eigenkapitals führt – bei sonst im Wirtschaftsjahr planmäßig verlaufenden Erträgen und Aufwendungen – zu handelsrechtlichem Gewinn, der nach § 16 Eigenbetriebsgesetz „*zumindest in Höhe der Verzinsung des vom Haushalt der Gemeinde eingebrachten Eigenkapitals an diesen abgeführt werden soll.*“ Sofern ein handelsrechtlicher Gewinn entsteht, soll daher dieser bis zur Höhe des Gewinns, max. bis zur Höhe einer angemessenen Eigenkapitalverzinsung

abgeführt werden. Bis zur Höhe dieser angemessenen Verzinsung stellt dieser Gewinn keine ausgleichspflichtige Kostenüberdeckung dar.

Dieser Vorgabe entsprechend wurde wie in den Vorjahren für die Berechnung der Gebührenobergrenze die nach §9 Abs.3 KAG geforderte kalkulatorische Verzinsung des Anlagekapitals eingerechnet (Anlage 1a). Die Berechnung erfolgt auf der Basis der voraussichtlichen Anfangs- und Endstände des um die Auflösungsbeträge gekürzten Anlagekapitals. Der kalkulatorische Mischzinssatz von **4,44 %** errechnet sich aus einem kalkulatorischen Zinssatz von **4,50%** für den auf das Eigenkapital entfallenden Anteil und dem derzeitigen durchschnittlichen Zinssatz von **4,42%** für das Fremdkapital (Anlage 5).

Entsprechend den bisherigen Forderungen des Gemeinderates wurde zusätzlich der Gebührensatz bei ausschließlicher Berücksichtigung der Fremdkapitalzinsen errechnet (Anlage 1b). Die Verwaltung weist weiterhin darauf hin, dass dies wie bereits in den Vorjahren erläutert und oben ausgeführt, den Vorgaben des § 14 KAG widerspricht.

Da sich der Gemeinderat bei der Beratung über den Jahresabschluss 2011 deutlich für die Beibehaltung Berücksichtigung der Fremdkapitalzinsen ausgesprochen hat um günstige Gebührensätze beibehalten zu können, erfolgen keine weiteren Vorschläge zur Einführung einer Konzessionsabgabe oder Reduzierung des Stammkapitals und Ersatz durch verzinsliches Trägerdarlehen etc.

Der Gemeinderat hat sich bisher allerdings vorbehalten, entgegen der Kalkulation eintretende Überschüsse bis zur Höhe der kalkulatorischen Anlagekapitalverzinsung abzüglich Fremdkapitalzinsen der Allgemeinen Rücklage oder dem Gemeindehaushalt zuzuführen.

## **7. Kostenüber-/unterdeckungen**

Nach dem Ergebnis des Jahresabschlusses 2011 besteht noch ein **Überschuss** aus Vorjahren in Höhe von **46.272,54 €**. Im Kalkulationsjahr 2012 wurde kein Ausgleich von Kostenunter-/überdeckungen aus Vorjahren berücksichtigt. Dieser Überschuss muss nach §14 Abs. 2 KAG innerhalb 5 Jahren nach Entstehung in Gebührenkalkulationen berücksichtigt werden.

## **8. Bemessungsgrundlagen**

Als Verteilungsmaßstab für die Wassergebühr wurde eine Wassermenge von ca. 604.063 m<sup>3</sup> zugrunde gelegt, die aus Durchschnitt der 3 Vorjahre und der Hochrechnung 2012 ermittelt wurde (Anlage 2 und 3). Bei der Kalkulation der Grundgebühr wurden wie im Vorjahr 150.000 € Fixkosten berücksichtigt und auf die entsprechenden Zählergrößen umgelegt.

Der aktuelle Gebührensatz beträgt 0,93 €/m<sup>3</sup>. Nach der vorliegenden Gebührenkalkulation beträgt die Gebührenobergrenze für die Verbrauchsgebühren wie im Vorjahr 0,99 €/m<sup>3</sup>, der Gebührensatz bei ausschließlicher Berücksichtigung der Fremdkapitalzinsen 0,94 €/m<sup>3</sup>. Unter Berücksichtigung eines Überschussabbaus von 3.000 € könnte der bisherige Gebührensatz beibehalten, bei Berücksichtigung von ca. 50% des vorhandenen Überschusses auf 0,90 €/m<sup>3</sup> gesenkt werden. Unverändert bleiben die Grundgebührensätze.

**Der Verwaltungsausschuss hat sich dafür ausgesprochen wie bisher bei der Kalkulation die Fremdkapitalzinsen zu berücksichtigen und aus dem aktuellen Überschuss der Wasserversorgung einen Teilbetrag von 3.000 € bei der Kalkulation zu berücksichtigen und damit den Verbrauchsgebührensatz**

**unverändert bei 0,93 €/m<sup>3</sup> zu belassen. Die Grundgebührensätze bleiben wie von der Verwaltung vorgeschlagen ebenfalls unverändert.**

Anlagen:

Kalkulation 2013 wurde mit den Unterlagen zur Haushaltsberatung versandt.

Beschlussvorschlag:

Dem Gemeinderat liegt die Gebührenkalkulation für das Kalkulationsjahr 2013 vollständig vor. Er macht sich den Inhalt der Kalkulation zu eigen. Der Gemeinderat bestätigt die in der vorliegenden Kalkulation vorgenommenen Ermessens- und Prognoseentscheidungen. Der Gemeinderat behält sich vor, entgegen der Kalkulation eintretende Überschüsse bis zur Höhe der kalkulatorischen Anlagekapitalverzinsung abzüglich Fremdkapitalzinsen der Allgemeinen Rücklage oder dem Gemeindehaushalt zuzuführen.

Der Gemeinderat beschließt danach, den Verbrauchsgebührensatz wie in Anlage 1b, die Grundgebührensätze wie in Anlage 2 der Kalkulation angegeben, unverändert zu belassen.

Finanzielle Auswirkungen

- |    | Ja | Nein                                              |
|----|----|---------------------------------------------------|
| 1. |    | Gesamtkosten der Maßnahme                         |
| 2. |    | Finanzierung der Maßnahme                         |
|    |    | a) Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse, Beiträge) |
|    |    | b) Sonstige Eigenmittel (Allgem. Deckungsmittel)  |
|    |    | c) Fremdmittel/Kreditbedarf                       |
| 3. |    | Folgekosten                                       |
|    |    | a) einmalig                                       |
|    |    | b) jährlich                                       |
| 4. |    | Veranschlagung bei Haushaltsstelle                |
|    |    | im a) Verwaltungshaushalt 200                     |
|    |    | b) Vermögenshaushalt 200                          |

Umwelt-Einfluss:

Diskussion und Sitzungsverlauf:

Der Gemeinderat stimmte dem Beschlussvorschlag der Verwaltung nach Vorstellung des Sachverhalts durch den Bürgermeister zu.

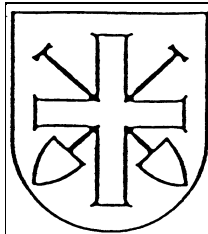
Abstimmungsergebnis:

**X Einstimmig** Ja-Stimmen \_\_; Nein-Stimmen \_\_; Enthaltungen \_\_;

Befangenheit:

An der Beratung und Beschlussfassung haben keine Mitglieder des Gemeinderates mitgewirkt, die gem. § 18 GemO als befangen gelten. Oder:

Wegen Befangenheit haben nicht mitgewirkt:



# Sitzungsvorlage

Gemeinderat

öffentlich

26.11.2012

GR - 12/19  
815.12; 022.31-ts  
N 10.

Titel; Thema **Wasserversorgungs-Änderungssatzung 2013**

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Die Neufassung des § 12 WVS (Zutrittsrecht), mit erweiterten Zutrittsrechten zugunsten der Gemeinden, ist durch die Einfügung eines neuen Absatzes 5 in § 43 WG ermöglicht worden. Dieser neue Absatz – im § 45 b WG (Verpflichtung zur Abwasserbeseitigung) erfolgte eine identische Ergänzung (§ 45 b Abs. 5 WG) – wurde im Rahmen des Gesetzes zur Änderung des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung und anderer Gesetzes vom 14.10.2008 (GBl. S. 367) eingefügt. Notwendig geworden waren die WG-Ergänzungen wegen des Beschlusses des VGH Baden-Württemberg vom 28.8.2006 (10 S 2731/03) zum Vollzug von Abfallwirtschaftssatzungen, aufgrund dessen Inhalts davon auszugehen war, dass auch die Gemeinden keine Anordnungen zur Durchsetzung der Bestimmungen in ihren Wasserversorgungs- und Abwassersatzungen mehr treffen durften (siehe dazu Urteilsbesprechung in BWGZ 2007, 83). Durch die genannten beiden Ergänzungen des WG wurde den Gemeinden die Ermächtigung dafür ausdrücklich erteilt

## **§ 12 Zutrittsrecht**

*Der Wasserabnehmer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Gemeinde, im Rahmen des § 43 Abs. 5 Wassergesetz für Baden-Württemberg und des § 99 der Abgabenordnung, den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 24 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtung, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zur Ablesung, zum Austausch der Messeinrichtungen (Wasserzähler) oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung erforderlich ist.*

Entsprechend den Änderungen bei der Abwassersatzung aufgrund eines Urteils des VGH zur Abgrenzung von Erst- und Neuveranlagen bei Anschlussbeiträgen unter dem Hintergrund von Teilflächenabgrenzungen wurden in der Wasserversorgungssatzung Änderungen analog durchgeführt. Außerdem wurden einige andere Regelungen geändert oder soweit inhaltlich möglich an Formulierungen der Abwassersatzung angepasst. Die Satzungsregelungen lauten zukünftig wie folgt:

## **§ 27 Beitragsschuldner**

- (1) *Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Der Erbbauberechtigte ist an Stelle des Eigentümers Beitragsschuldner.*
- (2) *Mehrere Beitragsschuldner ~~sind haften~~ als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragsschuldner.*
- (3) *Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum der mehrere Personen zur gesamten Hand, so ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.*
- (4) *Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht, im Falle des Abs. 2 Satz 2 auf dem Wohnungs- oder dem Teileigentum.*

## **§ 29 Grundstücksfläche**

- (1) *Als Grundstücksfläche gilt:*
  1. *bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zu Grunde zu legen ist;*
  2. *soweit ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach §34 Abs.4 S.1 BauGB nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 Meter von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung zuzüglich der baurechtlichen Abstandsflächen bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Zur Nutzung zählen auch angelegte Grünflächen oder gärtnerisch genutzte Flächen.*
- (2) *Teilflächenabgrenzungen gemäß §31 Abs.1 Satz 2 KAG bleiben unberührt*

## **§ 34 Nachveranlagungen, Weitere Beitragspflicht**

- (1) *Von Grundstückseigentümern, für deren Grundstücke eine Beitragspflicht bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei angeschlossen worden sind, werden weitere Beiträge erhoben,*
  1. *soweit die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung zulässige Geschossflächenzahl oder Geschossfläche bzw. genehmigte höhere Geschossfläche überschritten oder eine größere Geschossflächenzahl oder Geschossfläche allgemein zugelassen wird,*
  2. *soweit in den Fällen des § 32 eine höhere Geschossfläche zugelassen wird.*
  3. *wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist,*
  4. *soweit Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragsschuld bereits entstanden ist, neu gebildet werden.*

(2) Wenn bei der Veranlagung von Grundstücken Teilflächen gem. § 26 Abs.1 Nr.2 und § 31 Abs.1 Satz 2 KAG unberücksichtigt geblieben sind, entsteht eine weitere Beitragspflicht, soweit die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung entfallen.

~~(1) Vergrößert sich die Fläche eines Grundstücks, für das bereits eine Beitragspflicht entstanden ist oder das beitragsfrei an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen wurde (z.B. durch Zukauf) und erhöht sich dadurch die bauliche Nutzbarkeit des Grundstücks, so unterliegen die zugehenden Flächen der Beitragspflicht nach Maßgabe des § 25, soweit für sie noch keine Beitragspflicht entstanden ist.~~

~~(2) Abs. 1 gilt entsprechend, soweit~~

- ~~1. Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragspflicht bereits entstanden ist, neu gebildet werden;~~
- ~~2. für Grundstücksflächen die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 10 Abs. 3 KAG oder nach § 26 Abs. 1 Nr. 2 entfallen;~~
- ~~3. bei Grundstücken, für die eine Beitragspflicht bereits entstanden bzw. durch Bescheid begründet worden ist, oder bei beitragsfrei angeschlossenen Grundstücken die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung zulässige Geschossflächenzahl oder Geschossfläche bzw. genehmigte höhere Geschossflächen überschritten oder eine größere Geschossflächenzahl oder Geschossfläche allgemein zugelassen wird.~~

## § 36

### Entstehung der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht:

1. In den Fällen des § 26 Abs. 1, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann.
  2. In den Fällen des § 26 Abs. 2, mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.
  3. In den Fällen des § 34 Abs. 1 Nr. 1 und 2, mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes oder einer Satzung i.S. von § 34 Abs.4 Satz 1 Nr.2 und 3 BauGB.
  4. In den Fällen des § 34 Abs. 1 Nr. 3, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist.
  5. In den Fällen des § 34 Abs. 1 Nr. 4, wenn das neugebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist.
  6. In den Fällen des § 34 Abs. 2 mit dem Wegfall der Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 26 Abs.1 Nr. 2 und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG, insbesondere mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB, der Bebauung, der gewerblichen Nutzung oder des tatsächlichen Anschlusses von abgegrenzten Teilflächen, jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gem. § 48 Abs. 3.
- ~~3. In den Fällen des § 34 Abs. 1, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist.~~
- ~~4. In den Fällen des § 34 Abs. 2 Nr. 1, wenn das neugebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist.~~
- ~~5. In den Fällen des § 34 Abs. 2 Nr. 2~~

- ~~a) mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes bzw. dem Inkrafttreten der Satzung i.S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB bzw. § 4 Abs. 2a BauGB-Maßnahmegesetz;~~
- ~~b) mit dem tatsächlichen Anschluss der Teilflächen, frühestens mit der Genehmigung des Anschlusses;~~
- ~~c) bei baulicher Nutzung ohne tatsächlichen Anschluss mit der Erteilung der Baugenehmigung;~~
- ~~d) bei gewerblicher Nutzung mit dem Eintritt dieser Nutzung.~~

~~6. In den Fällen des § 34 Abs. 2 Nr. 3 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes oder einer Satzung i.S. des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB.~~

- (2) *Für Grundstücke, die schon vor dem 01.04.1964 an die öffentliche Wasserversorgungsanlage hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung.*
- (3) *Mittelbare Anschlüsse (zum Beispiel über bestehende Hausanschlüsse) stehen dem unmittelbaren Anschluss an öffentliche Wasserversorgungsanlagen gleich.*

### **§ 38**

#### **Fälligkeit**

*Der Wasserversorgungsbeitrag wird einen Monat nach **Bekanntgabe** Zustellung des Beitragsbescheids fällig.*

### **§ 39**

#### **Ablösung**

- (1) *Die Gemeinde kann, solange die Beitragsschuld nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Wasserversorgungsbeitrags vereinbaren.*
- (2) *Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld. Die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.*
- (3) *Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.*

~~(1) Der Wasserversorgungsbeitrag kann vor Entstehung der Beitragsschuld abgelöst werden. Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.~~

~~(2) Die Ablösung erfolgt durch Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Beitragspflichtigen.~~

### **§41**

#### **Grundgebühr**

Hinweis: die Verbrauchsgebührensätze bleiben unverändert

### **§ 42**

#### **Verbrauchsgebühren**

Hinweis: die Verbrauchsgebührensätze bleiben unverändert.

## § 45

### Entstehung der Gebührenschuld

- (1) In den Fällen der §§ 41, 42 Abs. 1 und 44 48 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.
- (2) In den Fällen des § 40 Abs. 1 Satz 2 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Anschlussnehmer mit Beginn des auf den Übergang folgenden **Kalendermonats Kalendervierteljahres**, für den neuen Anschlussnehmer mit Ablauf des Kalenderjahres.
- (3) In den Fällen des § 42 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld, mit der Beendigung der Baumaßnahme, spätestens mit Einbau einer Messeinrichtung nach § 21.
- (4) In den Fällen des § 44 entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Bauarbeiten.

Hinweis: Kommunale Abgaben ruhen nach § 13 Abs. 3 i.V.m. § 27 KAG auf dem Grundstück als öffentliche Last. Entgegen der bisherigen Auffassung hat der Gemeinderat kürzlich empfohlen, dies explizit in der gemeindlichen Satzung zu regeln. Die Satzung wird wie folgt um Abs. 5 ergänzt:

- (5) Die Gebührenschuld gem. § 41 und § 42 ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i.V.m. § 27 KAG).

## § 48

### Anzeigepflicht

- (1) *Binnen eines Monats sind der Gemeinde der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen **schriftlich Grundstücks anzuzeigen.** In der Anzeige sind die für die Gebührenbemessung **maßgeblichen Zählerstände** anzugeben. Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht oder einem sonstigen dinglichen baulichen Nutzungsrecht. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber,*
- (2) *Binnen eines Monats sind der Gemeinde Erweiterungen oder Änderungen der Verbrauchsanlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen, anzuzeigen, soweit sich dadurch die Größen für die Gebührenbemessung ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht. Anzeigepflichtig ist der Anschlussnehmer.*
- (3) *Binnen eines Monats hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für Teilflächenabgrenzungen gem. § 26 Abs. 1 Nr. 2 und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.*
- (4) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Abs. 1 der bisherige Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige bei der Gemeinde/Stadt entfallen.

**Der Verwaltungsausschuss hat sich dafür ausgesprochen, die Satzung wie vorgeschlagen zu beschließen.**



Anlagen:

## Wasserversorgungs-Änderungssatzung 2013

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Änderungssatzung wie vorgelegt.

Finanzielle Auswirkungen

- |    | Ja | Nein                                              |
|----|----|---------------------------------------------------|
| 1. |    | Gesamtkosten der Maßnahme                         |
| 2. |    | Finanzierung der Maßnahme                         |
|    |    | a) Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse, Beiträge) |
|    |    | b) Sonstige Eigenmittel (Allgem. Deckungsmittel)  |
|    |    | c) Fremdmittel/Kreditbedarf                       |
| 3. |    | Folgekosten                                       |
|    |    | a) einmalig                                       |
|    |    | b) jährlich                                       |
| 4. |    | Veranschlagung bei Haushaltsstelle                |
|    |    | im a) Verwaltungshaushalt 200                     |
|    |    | b) Vermögenshaushalt 200                          |

Umwelt-Einfluss:

Diskussion und Sitzungsverlauf:

Der Bürgermeister stellte den Tagesordnungspunkt vor und verwies auf die Vorberatung hierzu im Verwaltungsausschuss.

Der Gemeinderat stimmte dem vorgelegten Satzungsentwurf einstimmig zu.

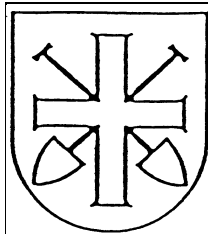
Abstimmungsergebnis:

**Einstimmig**    Ja-Stimmen \_\_;    Nein-Stimmen \_\_;    Enthaltungen \_\_;

Befangenheit:

An der Beratung und Beschlussfassung haben keine Mitglieder des Gemeinderates mitgewirkt, die gem. § 18 GemO als befangen gelten. Oder:

Wegen Befangenheit haben nicht mitgewirkt:



# Sitzungsvorlage

Gemeinderat

öffentlich

26.11.2012

GR - 12/19  
700.31-ts  
N 11.

Titel; Thema **Abwassergebührenkalkulation 2013**

#### Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Nach ständiger Rechtsprechung muss dem Gemeinderat bereits vor der Beschlussfassung über eine Gebührensatzung eine nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelte Gebührenbedarfsberechnung vorliegen.

Die in der Gebührenkalkulation ermittelten Sätze stellen Obergrenzen dar, die nach § 14 Abs. 2 KAG nicht überschritten werden dürfen.

Der Gemeinderat hat im Rahmen einer solchen Gebührenkalkulation als satzungsgabendes Organ bestimmte Ermessens- und Prognoseentscheidungen zu treffen. Diese Entscheidungen sind gerichtlich dahingehend überprüfbar, ob das jeweilige Ermessen fehlerfrei ausgeübt wurde.

Bei einer Gebührenkalkulation hat der Gemeinderat Ermessensentscheidungen über folgende Punkte zu treffen:

### 1. Verwaltungs- und Betriebsaufwand

Als laufende Kosten und Einnahmen der Abwasserbeseitigung liegen den Gebührenkalkulation 2013 die entsprechenden Planansätze 2013 (Erfolgsplan) zugrunde.

### 2. Abschreibungen

Durch die im Anlagenachweis gewählten Abschreibungssätze werden die jährlichen Abschreibungen festgelegt.

Die dort verwendeten Prozentsätze entsprechen den Richtwerten der KGSt sowie den Abschreibungstabellen des Bundesfinanzministeriums.

Die den vorliegenden Gebührenkalkulationen zugrunde gelegten Abschreibungs- und Auflösungsbeträge wurden dem fortgeschriebenen Anlagenachweis 2013 des Eigenbetriebs, Betriebszweig Abwasserbeseitigung entnommen. Die Auflösungsbeträge werden mit dem durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst.

### 3. kalkulatorische Verzinsung / Fremdkapitalzins

Bei der Bemessung der Gebührenobergrenzen ist nach § 14 Abs.3 KAG von einer angemessenen Verzinsung des um Abschreibungen, Zuschüsse und Beiträge gekürzten Anlagekapitals auszugehen. In die Gebührenkalkulation ist deshalb die Verzinsung dieses gekürzten Anlagekapitals einzurechnen. Die Verzinsung des im Anlagekapital gebundenen Eigenkapitals führt – bei sonst im Wirtschaftsjahr planmäßig verlaufenden Erträgen und Aufwendungen – zu handelsrechtlichem Gewinn, der nach § 16 Eigenbetriebsgesetz „*zumindest in Höhe der Verzinsung des vom Haushalt der Gemeinde eingebrachten Eigenkapitals an diesen abgeführt werden soll.*“ Sofern ein handelsrechtlicher Gewinn entsteht, soll daher dieser bis zur Höhe des Gewinns, max. bis zur Höhe einer angemessenen Eigenkapitalverzinsung

abgeführt werden. Bis zur Höhe dieser angemessenen Verzinsung stellt dieser Gewinn keine ausgleichspflichtige Kostenüberdeckung dar.

Dieser Vorgabe entsprechend wurde wie in den Vorjahren für die Berechnung der Gebührenobergrenze die nach §9 Abs.3 KAG geforderte kalkulatorische Verzinsung des Anlagekapitals eingerechnet. Die Berechnung erfolgt auf der Basis der voraussichtlichen Anfangs- und Endstände des um die Auflösungsbeträge gekürzten Anlagekapitals. Der kalkulatorische Mischzinssatz von **4,12 %** errechnet sich aus einem kalkulatorischen Zinssatz von **4,5%** für den auf das Eigenkapital entfallenden Anteil und dem derzeitigen durchschnittlichen Zinssatz von **3,94%** für das Fremdkapital.

Entsprechend den bisherigen Forderungen des Gemeinderates wurde zusätzlich der Gebührensatz bei ausschließlicher Berücksichtigung der Fremdkapitalzinsen errechnet. Die Verwaltung weist weiterhin darauf hin, dass dies wie bereits in den Vorjahren erläutert und oben ausgeführt, den Vorgaben des § 14 KAG widerspricht.

Da sich der Gemeinderat bei der Beratung über den Jahresabschluss 2011 deutlich für die Beibehaltung Berücksichtigung der Fremdkapitalzinsen ausgesprochen hat um günstige Gebührensätze beibehalten zu können, erfolgen keine weiteren Vorschläge zur Einführung einer Konzessionsabgabe oder Reduzierung des Stammkapitals und Ersatz durch verzinsliches Trägerdarlehen etc.

Der Gemeinderat hat sich bisher allerdings vorbehalten, entgegen der Kalkulation eintretende Überschüsse bis zur Höhe der kalkulatorischen Anlagekapitalverzinsung abzüglich Fremdkapitalzinsen der Allgemeinen Rücklage oder dem Gemeindehaushalt zuzuführen.

#### **4. Kostenaufteilung Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung**

Die Planansätze des Jahres 2013 wurden in die Bereiche Schmutzwasserbeseitigung, Niederschlagswasserbeseitigung und Straßenentwässerung aufgeteilt. Kosten von Anlagen, welche direkt der Schmutzwasser- bzw. der Niederschlagswasserbeseitigung zuzuordnen sind, wurden ohne Aufteilung direkt dem jeweiligen Kostenträger zugeordnet.

Bei Einrichtungen, die der Ableitung und Reinigung von Schmutz- und Niederschlagswasser dienen, werden die betreffenden Kostenanteile mit Hilfe allgemeiner Erfahrungswerte geschätzt<sup>1</sup>.

Die in den Gebührenkalkulationen angewandten „Schlüssel“ zur Kostenverteilung nach Schmutzwasser, Niederschlagswasser und Straßenentwässerung sind in der Tabelle „Verteilerschlüssel“ detailliert aufgeführt.

#### **5. Straßenentwässerungskostenanteil**

Bei der Erhebung der Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung bleiben die Kosten für die Straßenentwässerung außen vor (§ 17 Abs. 3 KAG). Die Kosten werden geschätzt, da eine exakte Berechnung mit einem vertretbaren Verwaltungsaufwand nicht möglich ist. Diese Schätzung ist rechtlich anerkannt und es wird auf allgemeine Erfahrungswerte zurückgegriffen<sup>2</sup>. Die zugrunde gelegten Prozentsätze zur Berechnung der jeweiligen Kostenanteile für die Straßenentwässerung sind in der Gebührenkalkulation 2013 jeweils in Tabelle „Verteilerschlüssel“ aufgeführt.

---

<sup>1</sup> vgl. VGH Mannheim, Urteil v. 20.09.2010

<sup>2</sup> vgl. VGH Mannheim, Urteil v. 20.09.2010, ebenfalls Urteil v. 07.10.2004 – 2 S 2806/02 – VBIBW 2005, S. 239

## 7. Kostenüber-/unterdeckungen

Nach dem Ergebnis des Jahresabschlusses 2011 besteht noch ein Fehlbetrag aus Vorjahren in Höhe von ca. 16.007,05 € der sich wie folgt zusammensetzt:

Schmutzwasser:	Kostenunterdeckung	50.457,87 €
Niederschlagswasser:	Kostenüberdeckung	34.450,82 €

Im Kalkulationsjahr 2012 waren keine Überschüsse oder Fehlbeträge aus Vorjahren berücksichtigt. Der o.g. Fehlbetrag kann nach §14 Abs. 2 KAG innerhalb 5 Jahren nach Entstehung in Gebührenkalkulationen berücksichtigt werden. Im Kalkulationsjahr 2013 wurden Ausgleiche in den Kalkulationsbereichen SW und NW wie folgt berücksichtigt:

Schmutzwasser:	Ausgleich Kostenunterdeckung	25.000 €
Niederschlagswasser:	Ausgleich Kostenüberdeckung	17.000 €

## 8. Bemessungsgrundlagen

Als Verteilungsmaßstab für die Schmutzwassergebühr 2013 eine Abwassermenge von 537.000 m<sup>3</sup> aus dem Durchschnitt der 5 Vorjahre zugrunde gelegt, während bei der Kalkulation 2010/2011 (Einführung gesplittete Abwassergebühr) noch von einer Schmutzwassermenge von 555.000 m<sup>3</sup> ausgegangen wurde. Diese Differenz bedingt bereits einen Gebührensatzunterschied von 0,06 €/m<sup>3</sup>

Als ansatzfähige Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr 2013 wurde von einer maßgeblich versiegelten Fläche von 1.046.000 m<sup>2</sup> ausgegangen. Dieser Wert entspricht den aktuell vorhandenen abflussrelevanten Flächen.

Nach der vorliegenden Gebührenkalkulation beträgt die Gebührenobergrenze für Schmutzwasser 1,91 €/m<sup>3</sup>, für Niederschlagswasser 0,30 €/m<sup>3</sup>.

Bei Berücksichtigung der Fremdkapitalzinsen (siehe Ziffer 3.) und unter Berücksichtigung des eingerechneten Fehlbetragausgleichs müssten die Gebührensätze für Schmutzwasser um 0,18 € auf 1,87 €/m<sup>3</sup> erhöht und für Niederschlagswasser unter Berücksichtigung des Überschussausgleichs um 0,07 € auf 0,25 €/m<sup>2</sup> gesenkt werden.

**Der Verwaltungsausschuss hat sich dafür ausgesprochen wie bisher bei der Kalkulation die Fremdkapitalzinsen zu berücksichtigen und aus der aktuellen Kostenunterdeckung des Teilbereichs Schmutzwasserbeseitigung einen Teilbetrag von 25.000 € zum Teilausgleich dieser Kostenunterdeckung sowie aus der aktuellen Kostenüberdeckung des Teilbereichs Niederschlagswasserbeseitigung einen Teilbetrag von 17.000 € zum Teilausgleich dieser Kostenüberdeckung bei der Kalkulation zu berücksichtigen und damit den Schmutzwassergebührensatz mit 1,87 €/m<sup>3</sup>, den Niederschlagswassergebührensatz mit 0,25 €/m<sup>2</sup> festzusetzen.**

Anlagen:

Kalkulation 2013 wurde mit den Unterlagen zur Haushaltsberatung versandt.

Beschlussvorschlag:

Dem Gemeinderat liegt die Gebührenkalkulation für das Kalkulationsjahr 2013 vollständig vor. Er macht sich den Inhalt der Kalkulationen einschließlich des Erläuterungstextes und der Verteilerschlüssel zu eigen. Der Gemeinderat bestätigt die in der vorliegenden Kalkulation vorgenommenen Ermessens- und Prognoseentscheidungen. Der Gemeinderat behält sich vor, entgegen der Kalkulation eintretende Überschüsse bis zur Höhe der kalkulatorischen Anlagekapitalverzinsung

abzüglich Fremdkapitalzinsen der Allgemeinen Rücklage oder dem Gemeindehaushalt zuzuführen

Der Gemeinderat beschließt danach, den Schmutzwassergebührensatz mit 1,87 €/m<sup>3</sup>, den Niederschlagswassergebührensatz mit 0,25 €/m<sup>2</sup> festzusetzen.

Finanzielle Auswirkungen

- |    | Ja | Nein                                              |
|----|----|---------------------------------------------------|
| 1. |    | Gesamtkosten der Maßnahme                         |
| 2. |    | Finanzierung der Maßnahme                         |
|    |    | a) Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse, Beiträge) |
|    |    | b) Sonstige Eigenmittel (Allgem. Deckungsmittel)  |
|    |    | c) Fremdmittel/Kreditbedarf                       |
| 3. |    | Folgekosten                                       |
|    |    | a) einmalig                                       |
|    |    | b) jährlich                                       |
| 4. |    | Veranschlagung bei Haushaltsstelle                |
|    |    | im a) Verwaltungshaushalt 200                     |
|    |    | b) Vermögenshaushalt 200                          |

Umwelt-Einfluss:

Diskussion und Sitzungsverlauf:

Nach kurzer Darstellung des Tagesordnungspunktes durch den Bürgermeister stimmte der Gemeinderat dem Beschlussvorschlag der Verwaltung einstimmig zu.

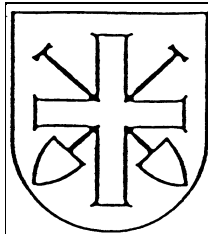
Abstimmungsergebnis:

**Einstimmig** Ja-Stimmen \_\_; Nein-Stimmen \_\_; Enthaltungen \_\_;

Befangenheit:

An der Beratung und Beschlussfassung haben keine Mitglieder des Gemeinderates mitgewirkt, die gem. § 18 GemO als befangen gelten. Oder:

Wegen Befangenheit haben nicht mitgewirkt:



# Sitzungsvorlage

Gemeinderat

öffentlich

26.11.2012

GR - 12/19  
700.11-ts  
N 12.

Titel; Thema **Abwasser-Änderungssatzung 2013**

#### Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Bei der Sitzungsvorlage vom 11.04.2011 zum Satzungsbeschluss 2010/2011 wurde darauf hingewiesen, dass bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser bisher keine Schmutzwassergebühr erhoben wurde, aus gebührenrechtlichen Gründen aber erhoben werden muss. Da die rückwirkende Erhebung zum 01.01.2010 bzw. 01.01.2011 rechtlich nicht zulässig war, wurde darauf hingewiesen, dass eine Regelung zum 01.01.2012 erfolgen soll.

Auf Verlangen der Gemeinde, dies soll der Grundsatz sein, hat der Anschlussnehmer die entstandene Abwassermenge durch Messeinrichtungen nachzuweisen (Einbau eines Zwischenzählers zwischen Zisterne und Verbrauchsstelle). Sollte dies nach den Verhältnissen vor Ort nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich sein, wird alternativ die Abwassermenge pauschal berechnet. Die durchschnittliche Abwassermenge pro Person in Graben-Neudorf liegt in den letzten 5 Jahren recht konstant bei 42 m<sup>3</sup>. Der tägliche Wasserverbrauch für die Toilettenspülung wird aktuell aus verschiedenen statistischen Erhebungen mit 34 bis 44 Liter pro Person und Tag angegeben, durchschnittlich 13,6 m<sup>3</sup>/Person und Jahr, für die Wäschewaschen mit 13 bis 19 Liter pro Person und Tag angegeben, durchschnittlich 6,0 m<sup>3</sup>/Person und Jahr, Für die pauschale Berechnung wurden 12 m<sup>3</sup> bzw. 6 m<sup>3</sup> zu Grunde gelegt, da dieser Wert durch 12 teilbar ist.

Hinweis: von 24 gemeldeten Zisternen sind hiervon 3 als gemeldete Brauchwasserzisternen betroffen.

Zum 01.01.2012 war eine solche Änderung vorgeschlagen. Da ein Mitglied des Verwaltungsausschusses darauf hingewiesen hatte, dass in einer Gemeinde des Landkreises Brauchwasserzisternen nicht zugelassen sind, wurde die Gemeinde beauftragt, ein solches Verbot zu prüfen. Außerdem sollte die ordnungsgemäße Installation der betroffenen Zisternen geprüft werden.

Letzteres ist erfolgt. Die Zisternen sind ordnungsgemäß errichtet.

Sofern Brauchwasserzisternen ordnungsgemäß installiert sind, besteht keine Möglichkeit diese grundsätzlich zu verbieten. Zwar regelt die Wasserversorgungssatzung (WVS) zunächst, dass der gesamte Wasserbedarf, mit Ausnahme der Nutzung von Niederschlagswasser für die Gartenbewässerung, aus der öffentlichen Wasserversorgung zu decken ist. Auf Antrag (§5 Abs. 3 Wasserversorgungssatzung) kann jedoch der Bezug auf einen Teilbedarf beschränkt werden. Dies wäre hier die Befreiung für die Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser. Eine generelle Befreiung vom Benutzungszwang wie für die Gartenbewässerung wird

nicht empfohlen um den Bau von Brauchwasserzisternen möglichst bereits vor dem Bau einer Genehmigungspflicht zu unterlegen.

Auf Nachfrage bei der betreffenden Gemeinde wurde mitgeteilt, dass der Gemeinderat eine Brauchwassernutzung nicht wünsche, weshalb Anfragen generell abgelehnt werden obwohl dies rechtlich kaum haltbar ist, wenn die entsprechenden Regeln der Technik eingehalten werden.

### **§ 39**

#### **Bemessung der Schmutzwassergebühr**

- (3) Bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Abs. 1 Nr. 3) wird, solange der Gebührenschuldner keine geeigneten Messeinrichtungen anbringt, zusätzlich zur Wassermenge nach Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2, für jede für das Anwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufhält, pauschal 12 m<sup>3</sup>/Jahr bei Nutzung für Toilettenspülung sowie pauschal 6 m<sup>3</sup> bei Nutzung für Wäsche waschen berechnet.

Hinweis. Absätze 1-2 bleiben unverändert

Aufgrund eines Urteils des VGH zur Abgrenzung von Erst- und Neuveranlagungen bei Anschlussbeiträgen unter dem Hintergrund von Teilflächenabgrenzungen. Nach dieser neuen Rechtsprechung fallen Teilflächenabgrenzungen nicht unter den Tatbestand einer satzungsrechtlichen Nachveranlagung. Daraus folgt, dass verschiedene Satzungsregelungen zu Grundstücksflächen, weiterer Beitragspflicht, Entstehung der Beitragsschuld und Anzeigepflichten angepasst werden müssen. Außerdem wurden einige andere Regelungen geändert. Neue Passagen bzw. Änderungen sind grau hinterlegt, entfallende gestrichen. Die entsprechenden Satzungsregelungen lauten zukünftig wie folgt:

### **§ 24**

#### **Beitragsschuldner**

- (1) Beitragsschuldner ~~bzw. Schuldner der Vorauszahlung~~ ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Der Erbbauberechtigte ist an Stelle des Eigentümers Beitragsschuldner.
- (2) Mehrere Beitragsschuldner ~~sind haften als Gesamtschuldner~~. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragsschuldner.
- (3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum der mehrere Personen zur gesamten Hand, so ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig
- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht, im Falle des Abs. 2 Satz 2 auf dem Wohnungs- oder dem Teileigentum.

### **§ 26**

#### **Grundstücksfläche**

- (1) Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zu Grunde zu legen ist;

2. soweit ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach §34 Abs.4 S.1 BauGB nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 Meter von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung zuzüglich der baurechtlichen Abstandsflächen bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Zur Nutzung zählen auch angelegte Grünflächen oder gärtnerisch genutzte Flächen.
- (2) Teilflächenabgrenzungen gemäß §31 Abs.1 Satz 2 KAG bleiben unberührt.

### § 31

#### **Nachveranlagungen, Weitere Beitragspflicht**

- (1) Von Grundstückseigentümern, für deren Grundstücke eine Beitragspflicht bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei angeschlossen worden sind, werden weitere Beiträge erhoben,
1. soweit die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung zulässige Geschossflächenzahl oder Geschossfläche bzw. genehmigte höhere Geschossfläche überschritten oder eine größere Geschossflächenzahl oder Geschossfläche allgemein zugelassen wird,
  2. soweit in den Fällen des § 29 eine höhere Geschossfläche zugelassen wird.
  3. wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist,
  4. soweit Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragsschuld bereits entstanden ist, neu gebildet werden.
- (2) Wenn bei der Veranlagung von Grundstücken Teilflächen gem. § 26 Abs.1 Nr.2 und § 31 Abs.1 Satz 2 KAG unberücksichtigt geblieben sind, entsteht eine weitere Beitragspflicht, soweit die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung entfallen.
- ~~(1) Vergrößert sich die Fläche eines Grundstücks, für das bereits eine Beitragspflicht entstanden ist oder das beitragsfrei an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen wurde (z.B. durch Zukauf) und erhöht sich dadurch die bauliche Nutzbarkeit des Grundstücks, so unterliegen die zugehenden Flächen der Beitragspflicht nach Maßgabe des § 25, soweit für sie noch keine Beitragspflicht entstanden ist.~~
- ~~(2) Abs. 1 gilt entsprechend, soweit~~
- ~~1. Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragspflicht bereits entstanden ist, neu gebildet werden;~~
  - ~~2. für Grundstücksflächen die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 10 Abs. 3 Satz 2 KAG oder nach § 26 Abs. 1 Nr. 2 entfallen;~~
  - ~~3. bei Grundstücken, für die eine Beitragspflicht bereits entstanden ist bzw. durch Bescheid begründet worden ist, oder bei beitragsfrei angeschlossenene Grundstücken die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung zulässige Geschossflächenzahl oder Geschossfläche bzw. genehmigte höhere Geschossflächen überschritten oder eine größere Geschossflächenzahl oder Geschossfläche allgemein zugelassen wird.~~



### § 33

#### **Entstehung der Beitragsschuld**

(1) Die Beitragsschuld entsteht:

1. In den Fällen des § 23 Abs. 1, sobald das Grundstück an den öffentlichen Kanal angeschlossen werden kann.
2. In den Fällen des § 23 Abs. 2, mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.
3. In den Fällen des § 32 Nr. 2 bis 3, sobald die Teile der Abwasseranlagen für das Grundstück genutzt werden können.
4. In den Fällen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2, mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes oder einer Satzung i.S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB.
5. In den Fällen des § 31 Abs. 1 Nr. 3, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist.
6. In den Fällen des § 31 Abs. 1 Nr. 4, wenn das neugebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist.
7. In den Fällen des § 31 Abs. 2 mit dem Wegfall der Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG, insbesondere mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB, der Bebauung, der gewerblichen Nutzung oder des tatsächlichen Anschlusses von abgegrenzten Teilflächen, jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gem. § 45 Abs. 7.

(2) Für Grundstücke, die schon vor dem 01.04.1964 an die öffentlichen Abwasseranlagen hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung.

(3) Für mittelbare Anschlüsse gilt § 15 Abs. 2 entsprechend.

### § 34

#### **Vorauszahlungen, Fälligkeit**

(1) Die Gemeinde erhebt Vorauszahlungen auf die Teilbeiträge nach § 32 Nr. 2 bis 3 in Höhe von 80 v.H. der voraussichtlichen Teilbeitragsschuld, sobald mit der Herstellung des Teils der öffentlichen Abwasseranlagen begonnen wird.

(2) Der Abwasserbeitrag (Teilbeitrag) und die Vorauszahlungen werden jeweils einen Monat nach ~~Bekanntgabe~~ Zustellung des Abgabebescheids fällig.

### § 35

#### **Ablösung**

(1) Die Gemeinde kann, solange die Beitragsschuld nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Abwasser-(teil)beitrags vereinbaren.

(2) Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld/Teilbeitragsschuld. Die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

~~(1) Der Abwasserbeitrag (Teilbeitrag) kann vor Entstehung der Beitragsschuld abgelöst werden. Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags (Teilbeitrags).~~

~~(2) Die Ablösung erfolgt durch Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Beitragspflichtigen.~~

- ~~(3) Die Bestimmungen über die weitere Beitragspflicht in § 31 bleiben durch Vereinbarungen über Ablösung unberührt.~~

### **§ 39a**

#### **Bemessung der Niederschlagswassergebühr**

- (2) Zum Zeitpunkt der Ersterhebung zur Einführung der gesplitteten Abwassergebühr gilt als abflussrelevante Fläche, die Grundstücksfläche multipliziert mit dem jeweiligen Grundstücksabflussbeiwert. Dieser ergibt sich aus der Grundstücksabflussbeiwertkarte vom 24.11.2010 (Maßstab 1:2500), die Bestandteil der Satzung ist und im Rathaus, Hauptstr. 39, Rechnungsamt eingesehen werden kann.

Hinweis: Nach der bisherigen Formulierung müsste die Grundstücksabflussbeiwertkarte die Bestandteil der Satzung ist auch veröffentlicht werden. Aufgrund Format und Mehrfarbigkeit dieser Karte kann diese jedoch nicht veröffentlicht sondern nur zur Einsicht bereitgehalten werden.

Absätze 1 und 3-10 bleiben unverändert

### **§ 40**

#### **Absetzungen**

- (1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr abgesetzt. In den Fällen des Abs.2 erfolgt die Absetzung von Amts wegen.
- (2) Der Nachweis der nicht eingeleiteten Frischwassermengen ist durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzähler) der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht, und von der Gemeinde plombiert worden ist zu erbringen. ~~Zwischenzähler dürfen nur durch ein fachlich geeignetes Installationsunternehmen eingebaut werden.~~  
Sie stehen im Eigentum des Grundstückseigentümers und sind von diesem auf eigene Kosten einzubauen, zu unterhalten und abzulesen.  
Der erstmalige Einbau sowie der Austausch eines Zwischenzählers ist der Gemeinde innerhalb von 2 Wochen unter Angabe des Zählerstandes anzuzeigen. Der von der Gemeinde vorgegebene Anzeigevordruck ist hierfür zu verwenden.  
Beim Ausbau eines solchen Zählers ist dieser zusammen mit dem Anzeigevordruck der Gemeinde zum Nachweis des Zählerausbaustands vorzulegen. Erfolgt keine Vorlage, werden die bisher über diesen Zähler erstatteten Abwassergebühren nacherhoben.

Hinweis: Da die Gartenzähler aber nicht im Eigentum der Gemeinde stehen wurden diese auch nicht durch die Gemeinde ausgewechselt. Nicht wenige Gartenzähler waren deshalb mehr als 20 Jahre im Einsatz. Da die Gartenzähler aber grundsätzlich der Eichpflicht unterliegen (wenn auch durch das Eichamt aktuell nicht bemängelt) wurden in den letzten 5 Jahren die Grundstückseigentümer sukzessiv zum Wechsel aufgefordert. Dabei wurde mehrfach festgestellt, dass

Gartenzähler nicht richtig abgelesen waren (Ableseung von Nachkommastellen da bei bestimmten Konstellationen durch die Verwaltung nicht erkannt werden kann) was z.T. zu einer 10-fach überhöhten Abwassergutschrift geführt hatte und eine z.T. erhebliche Nachforderung nach sich gezogen hatte. Die Regelung sichert eine Nacherhebung ab.

Absätze 3-5 bleiben unverändert

#### **§ 41**

##### **Höhe der Abwassergebühr**

Hinweis: Die Gebührensätze werden wie in der Gebührenkalkulation beschlossen festgesetzt.

#### **§ 42**

##### **Entstehung der Gebührenschuld**

Hinweis: Kommunale Abgaben ruhen nach § 13 Abs. 3 i.V.m. § 27 KAG auf dem Grundstück als öffentliche Last. Entgegen der bisherigen Auffassung hat der Gemeinderat kürzlich empfohlen, dies explizit in der gemeindlichen Satzung zu regeln. Die Satzung wird wie folgt um Abs. 5 ergänzt:

- (5) Die Gebührenschuld gem. § 37 Abs. 1 ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i.V.m. § 27 KAG)

#### **§ 45**

##### **Anzeigepflicht**

- (1) *Binnen eines Monats sind der Gemeinde der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks anzuzeigen. Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht oder einem sonstigen dinglichen baulichen Nutzungsrecht. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber.*
- (2) *Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes hat der Gebührenschuldner der Gemeinde anzuzeigen*
  - a) *die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage;*
  - b) *das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser genutzte Niederschlagswasser (§ 39 Abs. 1 Nr. 3),*
  - c) *die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigungen (§ 8 Abs. 3).*
- (3) *Binnen einen Monats nach dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die Abwasserbeseitigung, hat der Gebührenschuldner die Lage, Versiegelungsart und Größe der Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser gem. § 39 a Abs. 1 den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird der Gemeinde in prüffähiger Form anzuzeigen. Kommt der Gebührenschuldner seinen Mitteilungspflichten nicht fristgerecht nach, werden die Berechnungsgrundlagen für die Niederschlagswassergebühr von der Gemeinde geschätzt.*
- (4) *Prüffähige Unterlagen sind Lagepläne im Maßstab 1:500 oder 1:1.000 mit Eintragung der Flurstücks-Nummer. Der Gebührenschuldner hat die überbauten*

*und befestigten (versiegelten) Flächen, die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, ihre Größe und Versiegelungsart sowie Art und Volumen vorhandener Versickerungsanlagen oder Anlagen zur Nutzung von Niederschlagswasser, deren Nutzungsart und die daran angeschlossenen Flächen mittels eines Erhebungsbogens anzuzeigen. Die Gemeinde stellt diesen Erhebungsbogen mit Lageplan als Anzeigevordruck zur Verfügung. Unbeschadet amtlicher Nachprüfung wird aus dieser Anzeige die Berechnungsfläche ermittelt.*

- (5) *Änderungen der nach Abs. 4 erforderlichen Angaben hat der Grundstückseigentümer innerhalb eines Monats der Gemeinde anzuzeigen.*
- (6) *Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen der Gemeinde mitzuteilen:*
  - a) *Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;*
  - b) *wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist.*
- (7) *Binnen eines Monats hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für Teilflächenabgrenzungen gem. § 26 Abs. 1 Nr. 2 und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.*
- (8) *Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Grundstücksanschluss rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.*
- (9) *Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Absatzes 1 der bisherige Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitpunkt bis zum Eingang der Anzeige bei der Gemeinde entfallen.*

**Der Verwaltungsausschuss hat sich dafür ausgesprochen, die Satzung wie vorgeschlagen zu beschließen.**

Anlagen:

**Abwasser-Änderungssatzung 2013**

Beschlussvorschlag:

**Der Gemeinderat beschließt die Änderungssatzung wie vorgelegt.**

Finanzielle Auswirkungen

- |    | Ja | Nein                                              |
|----|----|---------------------------------------------------|
| 1. |    | Gesamtkosten der Maßnahme                         |
| 2. |    | Finanzierung der Maßnahme                         |
|    |    | a) Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse, Beiträge) |
|    |    | b) Sonstige Eigenmittel (Allgem. Deckungsmittel)  |
|    |    | c) Fremdmittel/Kreditbedarf                       |
| 3. |    | Folgekosten                                       |
|    |    | a) einmalig                                       |
|    |    | b) jährlich                                       |
| 4. |    | Veranschlagung bei Haushaltsstelle                |
|    |    | im a) Verwaltungshaushalt 200                     |
|    |    | b) Vermögenshaushalt 200                          |

Umwelt-Einfluss:

Diskussion und Sitzungsverlauf:

Der Gemeinderat stimmte der vorgelegten Änderungssatzung zu.

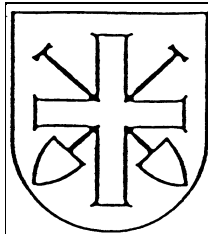
Abstimmungsergebnis:

Einstimmig    Ja-Stimmen \_\_;    Nein-Stimmen \_\_;    Enthaltungen \_\_;

Befangenheit:

An der Beratung und Beschlussfassung haben keine Mitglieder des Gemeinderates mitgewirkt, die gem. § 18 GemO als befangen gelten. Oder:

Wegen Befangenheit haben nicht mitgewirkt:



# Sitzungsvorlage

Gemeinderat

öffentlich

26.11.2012

GR - 12/19  
285.07; 022.31-wt/ck  
N 13.

Titel; Thema **Spenden und Sponsoring an die Gemeinde Graben-Neudorf**

**Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung ist gemäß § 78 Abs. 4 GemO ausschließlich dem Bürgermeister vorbehalten. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat.

Beigefügt übersenden wir Ihnen eine Auflistung über Spenden und Sponsoring vom 01.07.2012 bis 31.10.2012 an die Gemeinde Graben-Neudorf, über welche Beschluss zu fassen ist.

Für evtl. Rückfragen steht das Rechnungsamt zur Verfügung.

Anlagen:

Liste der Spenden II/2012

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Annahme der eingegangenen Spenden.

Finanzielle Auswirkungen

- |    | Ja                                                | Nein |
|----|---------------------------------------------------|------|
| 1. | Gesamtkosten der Maßnahme                         |      |
| 2. | Finanzierung der Maßnahme                         |      |
|    | a) Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse, Beiträge) |      |
|    | b) Sonstige Eigenmittel (Allgem. Deckungsmittel)  |      |
|    | c) Fremdmittel/Kreditbedarf                       |      |
| 3. | Folgekosten                                       |      |
|    | a) einmalig                                       |      |
|    | b) jährlich                                       |      |
| 4. | Veranschlagung bei Haushaltsstelle                |      |
|    | im a) Verwaltungshaushalt 200                     |      |
|    | b) Vermögenshaushalt 200                          |      |

Umwelt-Einfluss:

Diskussion und Sitzungsverlauf:

Der Bürgermeister teilte unter Hinweis auf die übersandte Auflistung der Spenden mit, dass insgesamt Spenden in Höhe von 88.798,19 Euro eingegangen sind. Die Spenden sind überwiegend zu Gunsten des Festivals der guten Taten.

Der Gemeinderat beschloss einstimmig die Annahme der eingegangenen Spenden.

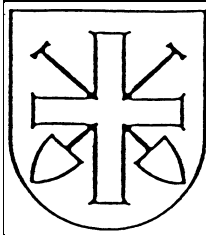
Abstimmungsergebnis:

**Einstimmig**    Ja-Stimmen \_\_;    Nein-Stimmen \_\_;    Enthaltungen \_\_;

Befangenheit:

An der Beratung und Beschlussfassung haben keine Mitglieder des Gemeinderates mitgewirkt, die gem. § 18 GemO als befangen gelten. Oder:

Wegen Befangenheit haben nicht mitgewirkt:



# **S**itzungsvorlage

Gemeinderat

öffentlich

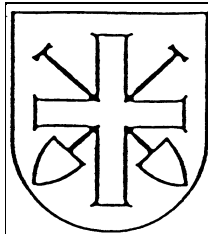
**26.11.2012**

GR - 12/19  
022.31-cg  
N 14.

Titel; Thema **Bekanntgabe von Beschlüssen aus nicht öffentlicher Sitzung**

Der Bürgermeister stellte fest, dass in der nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung am 19.11.2012 keine Beschlüsse gefasst wurden.





# Sitzungsvorlage

Gemeinderat

öffentlich

26.11.2012

GR - 12/19  
022.31-cg  
N 15.

Titel; Thema **Verschiedenes**

## a) Baustelle B 35 Anschlussstelle Neudorf

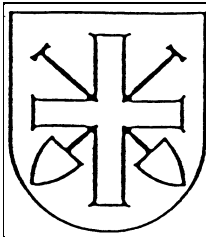
Der Bürgermeister stellte fest, dass die Gemeinde über die Einrichtung der Baustelle vom Regierungspräsidium nicht informiert war und die Maßnahme nicht gemeinsam abstimmt wurde. Er wird sich diesbezüglich mit dem Regierungspräsidium schriftlich in Verbindung setzen.

## b) Ehemaliger Kindergarten Regenbogen, Moltkestraße Schimmelbefall / Reduzierung des Kindergartenentgelts

Der Bürgermeister wies auf die Informationsveranstaltung am 21.11.2012 hin, in der der Sachverhalt erläutert und die weitere Vorgehensweise im Hinblick auf den Umzug der beiden Kindergartengruppen in das Jugendzentrum vorgestellt wurde. Im Verlauf des Gesprächs traten verschiedene Eltern mit dem Wunsch an die Gemeinde heran, das Kindergartenentgelt zu reduzieren oder in anderer Weise eine Kompensation wegen des erneuten Umzugs der Kinder zu gewähren. Der Bürgermeister wies in diesem Zusammenhang auf den seinerzeitigen Wasserschaden im Kindergarten Sonnenschein hin und auf die seinerzeitige Auslagerung der Kindergartengruppen in das Jugendzentrum. Auch seinerzeit wurde eine Absenkung des Kindergartenentgelts angeregt, jedoch keine Absenkung vorgenommen.

Herr Reinwald sprach sich gegen eine Absenkung des Elternbeitrags aus, da durch den Umzug in das Jugendzentrum nach wie vor das selbe Angebot zur Verfügung gestellt wird und sich die Personalkosten, die den Hauptkostenfaktor darstellen, nicht ändern.

In der anschließenden Beratung sprachen sich die Sprecher aller Fraktionen des Gemeinderats gegen eine Reduzierung des Kindergartenentgelts aus.



# **S**itzungsvorlage

Gemeinderat

öffentlich

**26.11.2012**

GR - 12/19  
022.31-cg  
N 16.

Titel; Thema **Wünsche, Anregungen, Anträge und Beschwerden**

Keine.